

Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreich

**des Juristischen Fachforums der
Gewaltschutzzentren Österreich und der
Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
sowie der Wiener Interventionsstelle**

Endredaktion:

DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann (Gewaltschutzzentrum
OÖ)

Dr.ⁱⁿ Renate Hojas (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

März 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

1. Strafrecht 6

- 1.1. Häusliche Gewalt und Zustimmung als neue Begriffe im StGB 6
- 1.2. Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung 6
- 1.3. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus 7
- 1.4. Verurteilungen mit bedingter Strafnachsicht in Verbindung mit einer Weisung zum Anti-Gewalt-Training 8
- 1.5. Erteilung von Weisungen auf Antrag des Opfers 8
- 1.6. Weisung zum Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung 9
- 1.7. Weisung zum Kontaktverbot/Schutz durch Polizei bei Missachtung 9
- 1.8. Zwangsheirat 9
- 1.9. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt 10
- 1.10. Kindesentziehung 11
- 1.11. Beharrliche Verfolgung 12
- 1.12. Neuer Tatbestand „Missbrauch von Bildaufnahmen“ 12
- 1.13. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung 13
 - 1.13.1. Begriffserklärung: sexuelle – sexualisierte Gewalt 13
 - 1.13.2. Begriff „Sexueller Missbrauch“ 14
- 1.14. Verstümmelung weiblicher Genitalien 14
- 1.15. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung 15
- 1.16. Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung 16

2. Strafverfahren und Strafvollzug 18

- 2.1. Akteneinsicht § 52 StPO 18
- 2.2. Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten 18
 - 2.2.1. Opfer von beharrlicher Verfolgung 18
 - 2.2.2. Kinder und Jugendliche als Zeuginnen einer Gewalttat – Direkt und indirekt traumatisierte Opfer 19
- 2.3. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung 19
- 2.4. Rechtsmittel gegen einen Freispruch zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte 20
- 2.5. Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig vom Privatbeteiligtenanschluss 21
- 2.6. Aufhebung des Ungleichgewichts zwischen Ehe, eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft 21
- 2.7. Verständigung von Opfern 21
 - 2.7.1. bei Verhängung der Untersuchungshaft und bei vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher 21
 - 2.7.2. bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung 22

- 2.7.3. bei Haftantritt 22
- 2.7.4. bei Enthftung und jedem unbewachten Verlassen der Justizanstalt (Strafhaft oder Maßnahmenvollzug) 23
- 2.7.5. bei Strafvollzug mittels elektronisch überwachtem Hausarrest 23
- 2.8. Weisungen bei Aus- und Freigang 24
- 2.9. Fortführungsanträge und Pauschalkosten 24
- 2.10. Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO 25
- 2.11. Keine Ladung zur Hauptverhandlung nach schonender Vernehmung 25

3. *Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung* 25

4. *Sicherheitspolizeigesetz* 26

- 4.1. Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG 26
- 4.2. Verlängerung des Betretungsverbot in § 38a Abs 8 SPG 26
- 4.3. Datenübermittlung bei Stalking 27
- 4.4. Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen 27
- 4.5. Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen 28

5. *Exekutionsordnung* 28

- 5.1. Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382 b, e, g EO 28
 - 5.1.1. Beschlussfassungsfrist 28
 - 5.1.2. Vergleiche 29
 - 5.1.3. Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung 29
- 5.2. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO 30
- 5.3. Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt 31
 - 5.3.1. Zustellproblematik 31
 - 5.3.2. Absehen von der Anhörung des Antragsgegners – Information an Polizei und Kinder- und Jugendhilfeträger 31
- 5.4. Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre 32
 - 5.4.1. Loslösung der Stalking-Verfügung vom Hauptverfahren 32
 - 5.4.2. Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers 32
- 5.5. Verstöße gegen einstweilige Verfügungen 33
 - 5.5.1. Exekution des § 382b EO 33
 - 5.5.2. Strafbestimmung in Artikel 2 SPG-Novelle 2013 33
 - 5.5.3. Exekution § 382g Abs 1 Z2 EO und Verwaltungsstrafbestimmung 34
 - 5.5.3.1. Vollzug durch die Polizei 34
 - 5.5.3.2. Strafbarkeit bei Verstoß gegen eine einstweilige Verfügung 35

6. *Zivilprozessordnung* 35

- 6.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren 35
- 6.2. Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren 36
 - 6.2.1. Schonende Einvernahme 36
 - 6.2.2. Schonende Einvernahme für Kinder und Jugendliche 37

7. Verbrechenopfergesetz	37
7.1. Kreis der Anspruchsberechtigten	37
7.2. Heilfürsorge in Form von Psychotherapie	38
7.3. Kostenübernahme bei Krisenintervention	39
7.4. Pauschalentschädigung nach § 6a VOG für sexualisierte Gewalt	39
7.5. § 7a VOG – Vorläufige Verfügungen	40

7.6.	Ausschlussbestimmungen	40	
7.6.1.	Gewaltdynamik bei häuslicher Gewalt und VOG	40	
7.6.2.	Absehen einer Prüfung von Anspruchsleistungen im Herkunftsland		40
8.	Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten		41
9.	Fremdenrecht	42	
9.1.	Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht	42	
9.2.	Zugang zum Arbeitsmarkt	44	
9.3.	Asylrecht	45	
10.	Gerichtsorganisationsgesetz	46	
10.1.	Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht	46	
10.2.	Schonende Vernehmung durch speziell geschulte RichterInnen	46	
10.3.	Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO	46	
10.4.	Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude	47	
11.	Aufenthaltstitel	48	
11.1.	Aufenthalt für EU-Bürgerinnen	48	
11.2.	Aufenthalt für Opfer nach § 57 Abs 1 Z2 AsylG	48	
11.3.	Rot-Weiß-Rot-Karte Plus – Aufenthaltsverfestigung	49	
11.4.	Menschenhandel/Frauenhandel als internationales Delikt	50	
12.	Strafgesetz	51	
13.	Schadenersatz	51	
14.	Verbrechensopfergesetz	52	
15.	Versicherung	52	
16.	Ausländerbeschäftigungsgesetz	53	

Vorwort

Der Begriff der Gewalt und die Bewertung von Gewalt ändern sich im historischen und sozialen Kontext. Frauen und ihre gesellschaftliche Rolle ändern sich im historischen und sozialen Kontext. Frauen sind am Weg von der Unterdrückung zur Selbstbestimmung, von der Benachteiligung zur Gleichstellung. Das Mittel zur und die Folge von Unterdrückung und Benachteiligung ist Gewalt.

Am Weg zur Selbstbestimmung ist Gewalt gegen Frauen zum Thema geworden und wurde in der Deklaration von Wien 1993 als Menschenrechtsverletzung festgeschrieben. Gewalt gegen Frauen fand und findet in Friedenszeiten vor allem im Familienkreis statt.

Im Mai 1997 ist das erste Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft getreten, die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen wurden gegründet, die ersten gemeinsamen Reformvorschläge wurden im Jahre 2000 veröffentlicht. Seither involvieren sich die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen in die Gesetzgebung durch Kooperation mit den GesetzgeberInnen, Änderungsvorschläge, Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren und jährliche Reformvorschläge. Grundlage dafür ist die laufende Evaluierung der Gesetze durch die Praxis der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen. Die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbestimmungen für Betroffene häuslicher Gewalt hatte und hat auch Einfluss auf die Verbesserung der Opferrechte für alle Betroffenen von Straftaten.

In die Reformvorschläge fließen Bestimmungen anderer Länder genauso ein wie manche Vorschläge wiederum in internationale Richtlinien und Konventionen Eingang finden. Die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“) ist das aktuellste Übereinkommen. Seine vorgesehenen Maßnahmen sind in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten, zu denen auch Österreich gehört, umzusetzen.

Die Reformvorschläge 2013/2014 haben einen strafrechtlichen Schwerpunkt, da derzeit das StGB „modernisiert“ wird und eine kleine StPO-Novelle vorgesehen ist. Da sich die Vorschläge auf die Maßnahmen der Konvention beziehen, hoffen wir, dass sie in das Strafrecht einfließen werden. Sie sehen u.a. vor die Einführung der Begriffsbestimmung „Häusliche Gewalt“, einen neuen Tatbestand, der auf die Gefährliche Drohung im Rahmen Häuslicher Gewalt fokussiert, eine Bestrafung bei „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ oder den Tatbestand der sexualisierten Gewalt, der erfüllt ist, wenn sexuelle Handlungen ohne Zustimmung vorgenommen werden.

2013 haben die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen gemeinsame Stellungnahmen zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird und zum Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden, abgegeben sowie zwei unterschiedliche Stellungnahmen zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013).

1. Strafrecht

• Häusliche Gewalt und Zustimmung als neue Begriffe im StGB

Um der „Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) gerecht zu werden, sollte die Definition der Zielgruppe und der häuslichen Gewalt im StGB in den Begriffsbestimmungen verankert werden.

Artikel 3 der Istanbul-Konvention definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Der Personenkreis häuslicher Gewalt ist weiter als der Angehörigenbegriff des § 72 StGB, da er auf die erhöhte Gefährdung/Kriminalität bei Gewalt durch (ehemalige) PartnerInnen oder Menschen, die im selben Haushalt leben, abstellt.

Ebenso ist der Gewaltbegriff differenzierter und komplexer und geht damit auf die Besonderheiten häuslicher Gewalt ein. Mit Ausnahme des Reformvorschlages zur gefährlichen Drohung wird der dem StGB zugrunde liegende Gewaltbegriff nicht angetastet, sondern ausschließlich der Personenkreis wird bei einzelnen Bestimmungen erweitert.

Die Einführung des Begriffes der „Zustimmung“ geht auch auf die Istanbul-Konvention zurück und findet sich in den Reformvorschlägen zur „sexualisierte Gewalt“ und „Zwangsheirat“.

Reformvorschlag

Ergänzung § 74 (1) StGB um:

Z 5a Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Z 5b Zustimmung: diese muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

1.2. Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung

Die Erschwerungsgründe in § 33 StGB sollen um eine neue Ziffer 8 erweitert werden, die explizit häusliche Gewalt beinhaltet.

Sowohl Artikel 46 der Istanbul-Konvention bietet die nötige Grundlage für diese Erweiterung

als auch Punkt 18 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich eine klare Position einzunehmen, nämlich dass das Ausnützen einer nahen Beziehung ein erschwerendes und nicht erleichterndes Kriterium darstellt. Die schädlichen Folgen von langjähriger Gewalt durch Missbrauch des Vertrauensverhältnisses sind hinlänglich bekannt und beforscht.

Gewalt im öffentlichen Raum wird zumeist sofort zur Anzeige gebracht. Hierbei ist keine Hemmschwelle zwischen Täter und Opfer gegeben. Im Bereich der häuslichen Gewalt wird kaum nach einem ersten körperlichen Übergriff Meldung an die Polizei erstattet. Die Abhängigkeit, die Fassungslosigkeit über den Vertrauensmissbrauch und die Hoffnung, dass es besser wird sind ausschlaggebende Gründe, warum sich Opfer nur schwer aus solchen Beziehungen lösen können. All diese Gründe bieten ausreichend Spielraum für Gewalt und es kommt häufig zu Wiederholungstaten mit ansteigender Gewalt.

EU-Richtlinie und Istanbul-Konvention weisen in den o. a. Stellen genau auf diese Problematik hin und erkennen das dringende Erfordernis der innerstaatlichen Umsetzung.

Reformvorschlag

Ergänzung **§ 33 (1) StGB** um:

Z 8 die strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a) verübt hat.

- **Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus**

Neben der Einführung einer zusätzlichen Ziffer bei den Erschwerungsgründen bedarf es der Abschaffung von Begünstigungen für die Strafbemessung bei diversen Tatbeständen mit Vorsatz, z.B. Begehung im Familienkreis, um dem Opferschutz gerecht zu werden.

Artikel 43 der Istanbul-Konvention und Punkt 19 der EU-Richtlinie sprechen sich gegen die Unterscheidung von Angehörigen und Fremden aus, dass unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung das Strafrecht Anwendung finden soll.

Die Grundrechtecharta spricht sich für die Achtung des Privat- und Familienlebens aus, welche nur zu unterstreichen ist. Grundlage muss jedoch ein gesundes Familiensystem, frei von Gewalt, sein. Es sollte nicht so weit reichen, dass diese Achtung dazu führt, den Opferschutz zu konterkarieren, indem die Täter-Opfer-Beziehung eine günstigere Bewertung erfährt als eine Fremdbeziehung.

Die derzeit geltenden Bestimmungen stellen eine Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt dar. Gewalt in der Familie passiert zumeist wiederholt und steigert sich in der Gefährlichkeit. Durch die Begünstigung bei der Strafzumessung, der Ausgestaltung der Delikte als Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte werden die Gewalthandlungen im Privatbereich als

weniger schweres Unrecht dargestellt als im öffentlichen Raum begangene.

Der vom Gesetzgeber intensiv betriebene Opferschutz kehrt sich hier um. Es besteht eine rechtliche Besserstellung der Täter.

Die Ziele des Strafrechtes, die Spezial- und Generalprävention, laufen ins Leere, weil Täter keine oder nur geringe Strafen zu befürchten haben.

Reformvorschlag

Aufhebung folgender Bestimmungen:

§ 166 zur Gänze, §§ 136 (4), 141(3) und 150 (3), 195 (3), 218 (3) StGB

1.4. Verurteilungen mit bedingter Strafnachsicht in Verbindung mit einer Weisung zum Anti-Gewalt-Training

Häusliche Gewalt dient zur Herstellung von Kontrolle und Herrschaft. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Änderung erlernt werden muss.

Das Gericht kann einem Rechtsbrecher eine Strafe bedingt nachsehen, wenn „die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“.

In Übereinstimmung mit dem Artikel 16 der Istanbul-Konvention ist erforderlich:

- flächendeckende Errichtung von opferorientierten Anti-Gewalt-Trainings
- bei Beziehungsgewalt, die Verknüpfung einer bedingten Strafe mit der Weisung, an einem opferorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 43 StGB** um:

Abs 1a: Hat der Rechtsbrecher strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a) begangen, ist die Nachsicht der Strafe nur unter der Weisung zur Teilnahme an einem opferorientierten Anti-Gewalt-Training zu gewähren.

• Erteilung von Weisungen auf Antrag des Opfers

Opfer gemäß § 65 Abs 1 lit a und b StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit die Anordnung von Weisungen wie z.B. Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalttraining oder einer Alkoholtherapie anzuregen. Ein Antragsrecht fehlt.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 50 (1) StGB**

(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder

einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist oder **von Personen gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO beantragt wurde**, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. ...

1.6. Weisung zum Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung

Die Weisung zur Teilnahme an einem operorientierten Anti-Gewalt-Training ist weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung, daher ist die Weisung zur Teilnahme ohne Zustimmung möglich.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 51 Abs 2 StGB** um:

Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem operorientierten Antigewalttraining teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten..

1.7. Weisung zum Kontaktverbot/Schutz durch Polizei bei Missachtung

Ein Verstoß gegen ein Kontaktverbot bedeutet meistens auch eine Gefährdung der geschützten Person. Mangels gesetzlicher Vorgabe wird die Exekutive von strafgerichtlichen Weisungen (z.B. Kontaktverbot) nicht in Kenntnis gesetzt und kann nicht einschreiten.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 51 StGB** um:

Abs 3 Die zuständige Sicherheitsbehörde ist von der Erteilung der Weisung in Kenntnis zu setzen. Bei Verstoß hat sie den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt wieder herzustellen.

1.8. Zwangsheirat

Das österreichische Strafgesetzbuch subsumiert derzeit Zwangsheirat unter den Tatbestand der schweren Nötigung (§ 106 StGB). Diese Regelung wird dem Ausmaß der Tathandlung nicht gerecht und erfordert die Schaffung weiterer gesetzlicher

Bestimmungen.

Eine Zwangsheirat zieht auch zivilrechtliche Folgen nach sich. Die Auflösung einer derartigen ungewollten Ehe oder Partnerschaft erfordert vom Opfer nicht nur Mut, sondern verursacht auch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand.

Auf diese Problematik weist Artikel 32 der Istanbul-Konvention hin und fordert die Vertragsstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit eine Person ohne unangemessenen finanziellen und administrativen Aufwand eine derartig widerrechtliche Ehe anfechten kann.

Um dem gerecht zu werden, sollten die Nichtigkeitsgründe im Ehegesetz um einen weiteren Tatbestand ausgeweitet werden.

Ein Vorteil dabei ist, dass nicht nur die betroffene Person Nichtigkeitsklage erheben kann sondern auch der Staatsanwalt. Aufgrund der Familienstruktur ist es einer Betroffenen oftmals nicht möglich, sei es aus Angst oder weil der Druck der Familie zu groß ist, Nichtigkeit zu erheben.

Reformvorschlag

• § 104b StGB neu: Zwangsheirat

- Wer eine Person ohne deren Zustimmung (§ 74 Abs 1 5b) einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren zu bestrafen.
- Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist auch zu bestrafen, wer eine minderjährige Person ohne deren Zustimmung (§ 74 Abs 1 5b) einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt.
- Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der zugeführten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

• § 26 EheG neu: Eheschließung unter Zwang

Die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft ist nichtig, wenn ein Teil ohne dessen Zustimmung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft zugeführt worden ist.

• Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Viele Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis werden eingestellt oder enden mit Freisprüchen.

Staatsanwaltschaft und Gericht fehlen Instrumentarien zur Einschätzung, ob eine Gefahr für die Umsetzung des angedrohten Übels besteht. Allerdings ist die mögliche Umsetzung keine Voraussetzung für eine Verurteilung, sondern der Beschuldigte muss die Absicht haben, die andere Person, gemessen am Durchschnittsmenschen, in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Einer Beziehung, die von psychischer und/oder körperlicher Misshandlung und Gewalt durch einen Partner geprägt wird oder wurde, ist die Absicht der gefährlichen Drohung immanent, die andere Person bzw. den Durchschnittsmenschen in Furcht und Unruhe zu versetzen. Auch wenn es keine Rolle für die Erfüllung des Tatbestandes spielen sollte, sei erwähnt, dass die Betroffenen nach Außen die Drohung manchmal „cool“ nehmen, weil sie die Gefahr verdrängen oder als Folge einer Traumatisierung das Angstgefühl von sich „abspalten“.

Für die Verhängung der Untersuchungshaft zum Schutz der bedrohten Person ist die richtige Einschätzung der Tatbegehungsgefahr von entscheidender Bedeutung. Die Durchführung des angedrohten Übels kann nur im Gesamtkontext einer so genannten Gewaltbeziehung mit standardisierten Gefährlichkeitsprognosen erhoben werden. Die Erfahrung der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen zeigt, dass es kaum ein (versuchtes) Tötungsdelikt im Familienkreis gibt, das nicht durch gefährliche Drohung/en angekündigt wurde. Die Durchführung des Tötungsdeliktes entspricht dann auch dem Wortlaut der gefährlichen Drohung. Eingestellte gefährliche Drohungen bei hoher Gefährdung sind ein Freibrief für den Angezeigten und können auch bei der nächsten Anzeige wegen gefährlicher Drohung nicht für die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft herangezogen werden.

Der Reformvorschlag ist daher eingebettet in den Begriff der häuslichen Gewalt. Der Tatbestand ist jedenfalls erfüllt, wenn die Drohung gegen Personen nach § 74 Abs 1 5a StGB gerichtet ist und gegen diese Person bereits häusliche Gewalt nach den in § 74 Abs 1 5a StGB aufgezählten Gewaltformen, insbesondere im Sinne der § 38a SPG und §§ 382b,e,g EO ausgeübt wurde. Das Tatbestandsmerkmal, die Drohung in der Absicht, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen, soll entfallen. Daher stellt dieser Tatbestand auf Vorsatz entsprechend Artikel 33 der Istanbul-Konvention ab.

Reformvorschlag

§ 107 Abs 1 a (neu)

Ebenso ist zu bestrafen, wer vorsätzlich die Drohung gegen eine Person im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a) richtet, insbesondere wenn bereits eine polizeiliche Maßnahme (§ 38a SPG) angeordnet oder eine gerichtliche Schutzverfügung (§§ 382 b, e oder g EO) erlassen wurde.

• Kindesentziehung

Der Tatbestand der Kindesentziehung ist nur erfüllt, wenn die entziehende Person keinerlei Erziehungsrecht gegenüber dem Kind hat. Das bedeutet, dass bei gemeinsamer Obsorge jeder Elternteil das Kind an einen anderen Ort - insbesondere ins Ausland - verbringen kann.

Die alleinige Obsorge ist Voraussetzung für die Anzeige und das damit einsetzende Fahndungs- und Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen

zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem beide Eltern die Obsorge noch innehaben. Mit Einführung des neuen KindNamRÄG 2013 wurde diese Problematik noch verschärft.

Die Drohung, das Kind ins Ausland zu verbringen, ist für den OGH kein Grund, einem Antrag auf Übertragung der vorläufigen Obsorge stattzugeben.

Problematisch ist ebenso, dass Entziehungen, bei denen die Kinder vorerst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Besuchsrechtsausübung mitgegeben werden, nicht vom Tatbestand umfasst sind. Auf diese Art erfolgt der Großteil der Kindesentziehungen.

Weder der Tatbestand noch der Strafraum des § 195 StGB entsprechen dem Unrechtsgehalt der Tat. Nach § 138 Abs 1 Z 8 ABGB ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“, ein Kriterium für das Kindeswohl.

Dem Kindeswohl kann nur durch eine rasche Suche und Rückführung des Kindes/Jugendlichen entsprochen werden.

Der Schwere des Tatbestandes der Kindesentziehung entspricht nur die Ausgestaltung als Officialdelikt.

Reformvorschlag

in Anlehnung an § 235 dStGB:

- Schaffung eines zeitgemäßen Straftatbestandes, der die Kindesentziehung auch durch einen mitobsorgeberechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils erfüllt sieht
- Einführung von Qualifizierungstatbeständen wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder/Jugendlichen im Ausland
- Nicht die/der Erziehungsberechtigte ist das Opfer, sondern die Kinder/Jugendlichen. Daher ist es wichtig, dass die Kindesentziehung nicht von der Ermächtigung des Erziehungsberechtigten abhängt.

• Beharrliche Verfolgung

Die langjährige Praxis zeigt, dass das Strafausmaß von einem Jahr bei beharrlicher Verfolgung dem Unrechtsgehalt der Tathandlungen nicht gerecht wird und nicht ausreichend spezial- und generalpräventiv wirkt. Ein höheres Strafausmaß ermöglicht darüber hinaus die in manchen Fällen gebotene Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bei Zurechnungsunfähigkeit der stalkenden Person.

Die Beharrliche Verfolgung ist mit einem Strafraum bis zu einem Jahr sanktioniert, was bedeutet, dass ein unzurechnungsfähiger Täter immer wieder neue Stalkinghandlungen setzen kann, ohne dafür belangt zu werden, da er nicht schuldhaft handelt. Aus Sicht des Opfers besteht dadurch eine Schutzlücke.

Diversionselle Maßnahmen sind bei einem Strafverfahren wegen Beharrlicher Verfolgung

abzulehnen, da damit die spezifische Stalkingdynamik nicht durchbrochen wird und weitere Kontaktaufnahmen durch den Täter wahrscheinlich sind. Wenn überhaupt eine Diversion durchgeführt wird, sollte ausschließlich eine Probezeit in Verbindung mit einem gerichtlichem Kontaktverbot in Betracht gezogen werden.

Die Ausdehnung der Tathandlungen auf Kontaktaufnahmen mit dem sozialen Umfeld des Opfers ist notwendig, da die Täter/innen häufig die Familie oder Bekannte kontaktieren, ohne dabei diese zu veranlassen, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen (§107a Abs 2 Z. 4 StGB). Ziel der TäterInnen ist dabei, im Leben des Opfers präsent zu bleiben.

Reformvorschlag

§ 107a (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** zu bestrafen.

Ergänzung des **§ 107a Abs 2 StGB** um:

Z 5 Dritte aus dem sozialen Umfeld der Person kontaktiert.

- **Neuer Tatbestand „Missbrauch von Bildaufnahmen“**

Der missbräuchliche Umgang mit dem Internet und sozialen Medien wie Facebook, WhatsApp, Twitter führt durch die Herstellung, Verbreitung oder Manipulation von Lichtbildern einer Person zu Verletzungen der Privatsphäre. Neben der zivil- oder urheberrechtlichen Verfolgung dieses Missbrauchs bedarf es auch strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten.

Die Drohung, z.B. Nacktfotos der Ex-Freundin zu veröffentlichen, fällt in den Anwendungsbereich des StGB (gefährliche Drohung) und kann bestraft werden. Die tatsächliche unbefugte Verbreitung der Lichtbilder ist jedoch straffrei, obwohl sie eine unzumutbare Verletzung der Privatsphäre darstellt. Um den Unrechtsgehalt dieser Handlungen zu verdeutlichen, aber auch um die Sicherheitsbehörden mit der Verfolgung derartiger Eingriffe in die Privatsphäre zu betrauen, ist es notwendig einen eigenen Tatbestand im StGB zu schaffen, der sich mit der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen beschäftigt. In Anlehnung an § 201a dStGB der die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen regelt, bedarf es der Schaffung eines neuen Tatbestandes in Österreich.

Reformvorschlag

§ 120a StGB neu – Missbrauch von Bildaufnahmen

- Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

- **Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung**

- **Begriffsklärung: sexuelle – sexualisierte Gewalt**

Das österreichische Strafgesetz verwendet für Eingriffe in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unterschiedliche Begriffe wie z.B. Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung oder sexueller Missbrauch. In der Fachwelt hat sich inzwischen der Terminus „sexualisierte Gewalt“ etabliert.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ dient als Überbegriff und umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind bzw. einer Frau aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung oder Vergewaltigung erwachsener Frauen und geht bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern.

In der Erarbeitung der aktuellen Reformvorschläge erwies es sich als äußerst schwierig, eine einheitliche und durchgängige Begriffsverwendung zu finden. Dies erfordert eine grundlegende begriffliche Überarbeitung über sämtliche Tatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

- **Begriff „Sexueller Missbrauch“**

Die Begriffsbestimmungen in den §§ 100, 101, 205, 206, 207, 207b und 212 StGB sprechen jeweils von „Sexuellem Missbrauch“ gegen Personen. Diese Bezeichnungen implizieren, dass es einen „richtigen sexuellen Gebrauch“ von Menschen gibt und tragen sprachlich dazu bei, die sexualisierte Gewalt zu verharmlosen.

Reformvorschlag

1. Statt „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“:
„**Sexualisierte** Gewalt gegen eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person“
- Statt „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „Schwere **sexualisierte** Gewalt

gegen Kinder“

- Statt „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Kinder“
- Statt „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Jugendliche“
- Statt „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“: „**Sexualisierte** Gewalt unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses“
- Statt „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“
- Statt „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“

- **Verstümmelung weiblicher Genitalien**

Im österreichischen Strafrecht ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien als Körperverletzung unter Strafe gestellt.

Artikel 38 Istanbul-Konvention fordert die Vertragsstaaten auf, folgendes vorsätzliche Handeln unter Strafe zu stellen:

- Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon;
- Ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen;
- Ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Die Verstümmelung der weiblichen Genitalien kann als Körperverletzung bzw. schwere oder absichtlich schwere Körperverletzung oder Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach §§ 83 ff StGB geahndet werden. Zusätzlich ist in § 90 Abs 3 StGB festgehalten, dass in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, nicht eingewilligt werden kann. Die österreichische Gesetzgebung bringt jedoch nicht zum Ausdruck, dass es sich dabei um eine besondere geschlechtsspezifische Gewaltform gegen Frauen und Mädchen handelt, bei der irreversible Schäden verursacht werden, dessen Auswirkungen das Opfer ein Leben lang spüren wird. Der traditionelle Brauch, bei dem Mädchen und Frauen bestimmte Teile der Genitalien weggeschnitten werden und teilweise anschließend die äußeren Schamlippen zugenäht werden, um die Vagina fast vollständig zu verschließen, sollte als eigene Straftat umschrieben werden.

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes in Anlehnung an den Artikel 38 der ausdrücklich die Verstümmelung von weiblichen Genitalien mit Strafe bedroht.

- **Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung**

Sexuelle Belästigung ist jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen.

Nach österreichischem Recht ist wegen sexueller Belästigung zu bestrafen, wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung an ihr oder vor ihr belästigt. Der Begriff der geschlechtlichen Handlung verlangt eine intensive Berührung von Körperpartien, die zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehören, daher sind flüchtige Berührungen der weiblichen Brust, Po-Grapschen und das Küssen auf den Mund keine geschlechtlichen Handlungen und nicht nach dem Strafgesetz zu ahnden.

Artikel 40 der Istanbul-Konvention spricht davon, dass jede sexuelle Belästigung Gegenstand einer strafrechtlichen oder „sonstigen“ (z.B. arbeitsrechtlichen) Sanktion sein muss. Dabei sind die drei Hauptformen von sexuell bestimmtem Verhalten umfasst (verbal, nonverbal und körperlich), welche dem Opfer aufgezwungen werden. Damit sind sowohl Scherze, sexuelle Bemerkungen, Mimik, Gestik als auch jegliches „körperliches Verhalten“ (darunter versteht man ein sexuell bestimmtes Verhalten) umfasst. Eine geschlechtliche Handlung im Sinne des § 218 StGB ist dabei keinesfalls Voraussetzung.

Die österreichische Gesetzgebung ist deutlich enger gefasst als die Istanbul-Konvention. Auch wenn damit argumentiert werden könnte, dass im arbeitsrechtlichen Kontext die Auslegung des Tatbestandes „Sexuelle Belästigung“ deutlich weiter ist und damit die Istanbul-Konvention umgesetzt wurde, ist dem entgegen zu halten, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen nur bei sexuellen Belästigungen im beruflichen Kontext greifen. Auch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und die Landes-Gleichbehandlungsgesetze greifen zu kurz, da das dort verankerte Verbot der Diskriminierung und sexuellen Belästigung nur in Bezug auf das Arbeitsverhältnis, die sonstige Arbeitswelt und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, Gültigkeit hat.

Die Sexuelle Belästigung ist als Ermächtigungsdelikt im StGB verankert. Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden.

Reformvorschläge

- Ausweitung des Tatbestandes der Sexuellen Belästigung im Sinne der Istanbul-Konvention, sodass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmten verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, davon umfasst ist.

- § 218 StGB: (3) (Anm.: aufgehoben durch ...)

- **Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung**

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage wird wegen Vergewaltigung bestraft, wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt. Wenn das Opfer jedoch die sexuelle Handlung „nur“ erkennbar verweigert (z. B. durch Nein-Sagen oder Weinen), der Täter die sexuelle Handlung dennoch setzt, aber ohne körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung anzuwenden, ist dessen Verhalten nicht strafbar.

Beispiel: Eine junge Frau lebt in einer Beziehung mit einem jungen Mann. Die Frau erzählte, dass es zu mehreren körperlichen Übergriffen kam und auch zu sexueller Gewalt und sie erstattete Anzeige. Einen der Vorfälle gibt der Angeklagte auch zu. Ein Streit sei eskaliert und im Zuge dessen kam es zum Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Frau. Der Angeklagte sagte vor Gericht aus, dass er sich über den Willen der Frau hinweggesetzt habe, diese habe jedoch nur geweint und sei beteiligungslos dagelegen. Gewalt habe er aber nicht angewendet. Das Strafverfahren endete mit einem Freispruch. In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass ohne Gewaltanwendung der objektive Tatbestand der Vergewaltigung nicht erfüllt sei. Klar sei zwar, dass es zu unfreiwilligen sexuellen Handlungen gekommen sei, und es bleibe unzweifelhaft ein bitterer Beigeschmack eines absolut menschenunwürdigen Verhaltens des Angeklagten, dennoch sei dieses Verhalten nicht strafbar.

Die Istanbul-Konvention sieht in Artikel 36 (Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung) vor, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- Nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- Sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
- Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

Wenn man nun den Sachverhalt des Beispiels unter Artikel 36 der Istanbul-Konvention subsumieren würde, wäre das Verhalten des Angeklagten sehr wohl strafbar gewesen, weil es kein Einverständnis der Frau zu diesen sexuellen Handlungen gegeben hat. Eine Gewaltanwendung oder Androhung wie im österreichischen Strafrecht ist nach der Konvention nicht Voraussetzung. Die Umsetzung der Konvention ins österreichische Recht, indem man den Tatbestand der Nötigung gegen das Fehlen des freien Willens ersetzt, ist notwendig, um das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau umfassend anzuerkennen.

Auch dem Urteil des EGMR aus 2004 (Case of M.C. v. Bulgaria, Application no. 39272/98), sowie der Empfehlung Rec (2002)5 des MinisterInnenkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt (30.04.2002) und der Entscheidung „Kunarac et al. (IT-96-23 & 23/1) Foca“ des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) könnte damit entsprochen werden. Die im Beispiel geschilderten Tathandlungen sind Ausdruck einer Machtdemonstration und haben nichts mit sexuellen Bedürfnissen zu tun. Opfer dürfen nicht in die Lage gebracht werden, ihre sexuelle Selbstbestimmung durch aktive Abwehrhandlungen verteidigen zu müssen – ein „Nein“ muss genügen.

Der Reformvorschlag zielt im Grunddelikt darauf ab, dass eine Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung für eine Verurteilung nicht mehr erforderlich ist. Die bisher in § 202 StGB normierte „Geschlechtlichen Nötigung“ wird mitintegriert. Absatz 2 stellt als Qualifikation die Tathandlung unter strengere Strafe, wenn sie mit Gewalt oder Drohung vorgenommen wurde.

Reformvorschlag

Neuer Tatbestand § 201: Sexualisierte Gewalt (§ 201 StGB und § 202 StGB zusammengefasst)

(1) Wer ohne die Zustimmung (§ 74 Abs 1 Z 5b StGB) einer Person den Geschlechtsverkehr oder eine dem Geschlechtsverkehr gleichzusetzende sexuell bestimmte Handlung an ihr vornimmt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine sonstige sexuell bestimmte Handlung an einer Person ohne ihre Zustimmung vornimmt oder die Person veranlasst ohne ihre Zustimmung eine sexuell bestimmte Handlung mit einer dritten Person durchzuführen.

(2) Wurde die Person zur Vornahme oder Duldung der Tathandlung nach Abs 1 mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben genötigt, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge oder wird das Opfer (§ 65 Abs 1) durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod des Opfers zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

2. Strafverfahren und Strafvollzug

2.1. Akteneinsicht § 52 StPO

Seit der StPO-Novelle 2013 müssen Beschuldigten bzw. deren Verteidigung im Wege der Akteneinsicht auch Ton- und Bildaufnahmen ausgefolgt werden. Darunter fällt auch die Aufzeichnung von der kontradiktorischen Vernehmung von Opfern von Sexualdelikten oder von Kindern.

Vor dieser Gesetzesnovelle waren Ton- und Bildaufnahmen von der Ausfolgung von Kopien ausgenommen. Der Verfassungsgerichtshof entschied am 13.12.2012 in G137/11, dass der generelle Ausschluss des Rechts auf Kopien von Ton- und Bildaufnahmen bei Akteneinsicht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstößt. Der VfGH betonte in seiner Entscheidung, dass entsprechende legislative Vorkehrungen getroffen werden können, um zu verhindern, dass dadurch Rechte von Dritten gefährdet werden oder strafbares Verhalten begünstigt wird. Der österreichische Gesetzgeber hat daher normiert, dass Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Aufnahmen nach § 301 Abs 2 StGB aufzuerlegen ist, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft, wie z.B. bei Zeugenaussagen von Kindern oder Zeugenaussagen, von Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind. Der Gefahr, dass Beschuldigte nun zB die Aussage des Opfers wegen eines Sexualdelikts im Internet verbreiten, kann durch die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht nur unzureichend begegnet werden. Auch die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen (§ 301 StGB – Verbotene Veröffentlichung – Strafrahmen bis zu 6 Monaten) für den/die Beschuldigte, werden manche Personen vor einer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht abhalten. In diesem Fall muss der Schutz des Opfers vor der Verbreitung ihrer Zeugenaussage unbedingt gewährleistet sein. Eine Ausfolgung der Kopie an Beschuldigte oder deren Verteidigung ist jedenfalls unverhältnismäßig.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 52 StPO um:

(1) ... Ton- oder Bildaufnahmen, deren Besitz allgemein verboten ist, oder die Inhalte betreffen, die gemäß § 51 Abs 2 erster Satz der Akteneinsicht nicht unterliegen, **sowie Ton- oder Bildaufnahmen von kontradiktorischen Vernehmungen (§ 165 StPO)** sind davon ausgenommen; ...

2.2. Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten

2.2.1. Opfer von beharrlicher Verfolgung

Betroffene von beharrlicher Verfolgung werden im Gesetz nicht dezidiert als Opfer im

Sinn des § 65 Z 1 lit a StPO genannt.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO sind Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten. Diese Opfergruppen haben beispielsweise das Recht auf schonende Vernehmung gemäß § 250 Abs 3 StPO.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 65 Z 1 lit a StPO** um:

„jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt, gefährlicher Drohung oder **beharrlicher Verfolgung** ausgesetzt ...“

2.2.2. Kinder und Jugendliche als ZeugnInnen einer Gewalttat Direkt und indirekt traumatisierte Opfer

Direkten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und sexueller Gewalt sowie nahen Angehörigen von getöteten Opfern und anderen Angehörigen, die ZeugnInnen dieser Tat waren steht Prozessbegleitung zu. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die ZeugnInnen einer Gewalttat ohne Todesfolge werden, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung.

Gemäß Artikel 56 Abs 2 der Istanbul-Konvention soll für Kinder, die Opfer oder ZeugnInnen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden. Des Weiteren sollen gemäß Artikel 26 die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die ZeugnInnen von in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder.

Der Gesetzgeber geht zu Recht davon aus, dass Menschen, die (sexuelle) Gewalt erleben oder gefährlicher Drohung ausgesetzt sind, schwer betroffen sind und knüpfen daran für Betroffene dieser Deliktsbereiche wesentliche Opferrechte. Allerdings können auch Menschen, die Opfer anderer Delikte, wie z.B. eines Einbruchs, geworden sind oder Menschen, die schwere Gewalt beobachtet haben, schwer betroffen und traumatisiert sein. Daher sollten die Opferrechte, insbesondere das Recht auf Prozessbegleitung, durch Ergänzung in § 65 Z 1 lit a StPO für alle Menschen, die durch eine Straftat unmittelbar oder mittelbar traumatisiert wurden, ausgeweitet werden.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 65 Z 1 StPO** um:

- auf Kinder und Jugendliche, sofern sie Zeugen der Tat waren
- und jede Person, die durch eine strafbare Handlung direkt oder indirekt traumatisiert wurde

2.3. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, wissen meist nicht über die Verfahrensstadien Bescheid und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde.

Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, würde die Informationsrechte der Opfer wesentlich besser wahren.

Gemäß Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen die Opfer nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden.

Entgegen der Istanbul-Konvention wurden in Österreich Informationsrechte reduziert. Gemäß § 70 Abs 1a StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung intendiert in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte.

Nach Punkt 26 der EU-Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 66 Abs 1** in:

Z 4a StPO: auf Zustellung des Strafantrages oder einer Anklageschrift und des Urteils;

- **Rechtsmittel gegen einen Freispruch zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte**

Opfer von Gewalttaten durch Angehörige sind weniger an einer strengen Bestrafung, sondern eher an einem Schuldausspruch und einer Strafe, die den Verurteilten von zukünftigen Übergriffen abhält, interessiert. Für diese Opfergruppe ist daher die Nichtigkeitsbeschwerde, die sich ausschließlich gegen einen Freispruch richtet, ausreichend.

Das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten ausschließlich Privatbeteiligte gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.

Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte wie des Rechtes auf Stellung von Beweisanträgen unabhängig von einer Privatbeteiligung und auf schonende Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO) sollte eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein.

Reformvorschlag

Einführung folgender Nichtigkeitsgründe zumindest für Opfer nach § 65 Abs 1 lit a und b StPO:

- Nichtdurchführung einer schonenden Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO) trotz Antrag
- Ab- oder Zurückweisung eines Beweisantrages unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss.
- **Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig vom Privatbeteiligtenanschluss**

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch meist ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass die Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie z.B. das Beweisantragsrecht, zu erhalten.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als „nur“ Opfer. Laut Artikel 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.

Reformvorschlag

Opfern i. S. d. § 65 Abs 1 lit a und b StPO sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch zustehen.

- **Aufhebung des Ungleichgewichts zwischen Ehe, eingetragener Partner-schaft und Lebensgemeinschaft**

Um eine Gesetzeslücke zu vermeiden ist es notwendig, den Angehörigenbegriff ebenso in der StPO anzupassen.

Reformvorschlag

Ergänzung im § 156 (1) um:

1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen, wobei

die durch eine Ehe, **eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft** begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe, **eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft** nicht mehr besteht;

2.7. Verständigung von Opfern

2.7.1. bei Verhängung der Untersuchungshaft und bei vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt.

Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 174 Abs 2 StPO letzter Satz:
... **Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG)** und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** StPO sind von der Verhängung der Untersuchungshaft zu verständigen.
2. Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO letzter Satz:
...**Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG)** und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** StPO sind von der vorläufigen Unterbringung zu verständigen.

2.7.2 bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung

Die Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt bzw. über Verweise anwendbar. Eine automatische Verständigung ist jedoch auf Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG) und auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO beschränkt.

Gemäß § 177 Abs 5 StPO sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38 a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO unverzüglich von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verständigen.

Aufgrund des Verweises des § 429 Abs 5 StPO (vorläufige Anhaltung) auf die auf die Untersuchungshaft anzuwendenden §§ 172 bis 178 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO

analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt zu verständigen.

Andere Opfer, beispielsweise Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b, wie der Ehegatte oder die Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind, werden nicht automatisch verständigt.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 177 Abs 5 StPO
um Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO;
2. Vereinfachung der Verweiskette durch Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO:
Für die Verständigung des Opfers von der Anordnung der vorläufigen Anhaltung sowie von deren Aufhebung gilt § 177 Abs 5 StPO sinngemäß.

- **bei Haftantritt**

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet oft schwer.

Reformvorschlag

Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG) sowie Opfer i. S. d. § 65 Z 1 lit a und b StPO vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden.

- **bei Enthftung und jedem unbewachten Verlassen der Justizanstalt (Strafhaft oder Maßnahmenvollzug)**

Gewaltbetroffene Opfer leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige Zeuginnen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person haben berechnigte Ängste vor der Entlassung oder jedem Ausgang.

Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt. Der Kreis der zu verständigenden Personen ist zu eng gefasst.

Artikel 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention verlangt, dass Opfer zumindest bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung unterrichtet werden. Gemäß § 149 Abs 5 StVG sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder Opfer gemäß § 65 Z

1 lit a StPO auf Antrag unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen zu verständigen.

Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Information über Ausgang, Freigang und Unterbrechung.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang dem Opfer neuerlich Gewalt passiert, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt.

Reformvorschlag

Änderung des § 149 Abs 5 StVG:

Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sind von der Anstaltsleitung mindestens 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen zu verständigen.

- **bei Strafvollzug mittels elektronisch überwachtem Hausarrest**

Bestimmte Opfergruppen werden von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests nicht verständigt und haben kein Äußerungsrecht.

Gemäß § 173a bzw. § 266 StPO besteht die Möglichkeit, dass Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene den Vollzug der Strafe unter elektronisch überwachten Hausarrest verbringen (§ 156b StVG). Das Informations- und Äußerungsrecht steht nur dem in § 156d Abs3 StVG genannten Personenkreis zu.

Reformvorschlag

Die rechtzeitige Verständigung aller Opfer gemäß § 38a SPG und § 65 Z1 lit a und b StPO von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie eventueller Weisungen (z.B. Kontaktverbot) hat durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen. Die Situation der oben genannten Opfer soll in Form eines Äußerungsrechtes analog zu § 156d Abs 3 StVG und durch Erteilung von Weisungen zu deren Schutz berücksichtigt werden.

- **Weisungen bei Aus- und Freigang**

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft, einer bedingten Verurteilung oder Entlassung restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken.

Nach Punkt 52 der EU-Richtlinie, sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und Vergeltung zur Verfügung stehen.

Reformvorschlag

- Ergänzung der §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG und anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50 f StGB (vgl. 1.5.) zu beantragen.
- § 149 Abs 4 StVG: „Von der Entlassung **und den erteilten Weisungen** ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen. **Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.**“
- § 149 Abs 5 StVG: „Soweit ein Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder ein Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** StPO dies beantragt hat, ist es unverzüglich **von jedem** unbewachtem Verlassen, **der bevorstehenden Entlassung** des Strafgefangenen **und den erteilten Weisungen** an den Strafgefangenen zu verständigen ...“

2.9. Fortführungsanträge und Pauschalkosten

Opfer haben die Möglichkeit nach Einstellung des Verfahrens binnen 14 Tagen die Fortführung des Verfahrens zu beantragen. Regelmäßig kommt es vor, dass Opfer nicht über die Einstellung informiert werden und somit um diese Möglichkeit nicht wahrnehmen können, da die absolute Frist dafür lediglich drei Monate vom Datum der Einstellung an beträgt. Auch die inhaltlichen Anforderungen überfordern die Opfer. Bei Rück- bzw. Abweisung des Fortführungsantrages entstehen Kosten in der Höhe von € 90,00.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurden unter anderem die Bestimmungen der Strafprozessordnung in Bezug auf Fortführungsanträge nach Einstellung eines Strafverfahrens gemäß den §§ 190 bis 192 StPO zu Lasten der Opfer verschärft.

Die mit 1.1.2011 im Falle einer Rück- bzw. Abweisung des Antrages eingeführten Pauschalgebühren von € 90,00 lassen Opfer ohne Prozessbegleitung von der Einbringung Fortführungsanträge zurückschrecken.

Reformvorschlag

- § 195 Abs 2 StPO: Ausdehnung der absoluten Frist für die Einbringung von Fortführungsanträgen auf 6 Monate.
- Vereinfachung der Antragstellung für die Fortführung des Verfahrens.

- Streichung der Pauschalkosten im Falle einer Zurück- oder Abweisung.

2.10. Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO

Lediglich Opfer gemäß § 65 Z1 lit a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO haben das ausdrücklich normierte Recht auf kontradiktorische Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO).

Reformvorschlag

Ergänzung in § 250 Abs 3 um:

Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** hat der Vorsitzende auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen; ...

2.11. Keine Ladung zur Hauptverhandlung nach schonender Vernehmung

Zunehmend werden Opfer, die bereits vor der Hauptverhandlung in einer kontradiktorischen Vernehmung ausgesagt haben, trotzdem zur Hauptverhandlung geladen.

Um Opferschonung nicht zu konterkarieren, sollen alle Gewaltopfer, die in einer kontradiktorischen Vernehmung gemäß § 165 StPO ausgesagt haben, in einer folgenden Hauptverhandlung von der Aussage befreit sein – daher nicht mehr erscheinen und nicht mehr aussagen müssen.

Reformvorschlag

Personen, die nach einer kontradiktorischen Vernehmung von ihrem Aussagebefreiungsrecht für die Hauptverhandlung Gebrauch gemacht haben, dürfen zu dieser nicht mehr geladen werden.

3. **Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung**

Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO werden von einer Unterbringung einer gefährdenden Person im Sinne des UbG und deren Aufhebung nicht informiert.

Die Entscheidung, ob es zu einer Unterbringung nach dem UbG kommt, fällt in die Zuständigkeit des Krankenhauses, welches unverzüglich das Gericht zu verständigen hat. Zusätzlich sollte das Krankenhaus die Polizei von einer Unterbringung nach dem UbG

informieren und diese dann die gefährdete Person in Kenntnis setzen.

Die Entscheidung über eine Aufhebung der Unterbringung nach dem UbG wird entweder von der Abteilungsleitung im Krankenhaus oder durch das Gericht getroffen. Aus Opferschutzgründen soll die Exekutive auch diese Information bekommen und an die gefährdete Person weiterleiten.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 17 UbG um:

Wird eine Person ohne Verlangen in eine Anstalt aufgenommen (§§ 10 und 11), so hat der Abteilungsleiter hiervon unverzüglich das Gericht zu verständigen. Der Verständigung sind Ausfertigungen der ärztlichen Zeugnisse (§ 10 Abs 1) anzuschließen. **Wurde die Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Anstalt verbracht, sind diese vom Abteilungsleiter darüber zu informieren, ob eine Unterbringung angeordnet wurde. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO davon zu verständigen, ob die Unterbringung angeordnet wurde.**

2. § 32b UbG (neu): Wurde eine Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Anstalt verbracht, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Abteilungsleiter unverzüglich von der Aufhebung der Unterbringung in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO von der Aufhebung zu verständigen.

4. Sicherheitspolizeigesetz

• Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG

Wenn eine gefährdete Person fristgerecht einen Antrag auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO (Schutz vor Stalking) stellt, wird die zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrages nicht in Kenntnis gesetzt. Dies hat zur Folge, dass es zu keiner Verlängerung des Betretungsverbotes kommt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382g EO im Gegensatz zu § 382b und e EO differenziert behandelt wird, wodurch massive Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

Reformvorschlag

Ergänzung um **§ 382g EO** in **§ 38a Abs 3, 4, 5, 6, 8 und 9 SPG**.

4.2. Verlängerung des Betretungsverbotes in § 38a Abs 8 SPG

Mit der SPG-Novelle 2013 wurde in § 38a Abs 8 SPG eine zusätzliche Voraussetzung für die Verlängerung des Betretungsverbotes auf maximal vier Wochen normiert.

Vor der SPG-Novelle reichte das Einbringen des Antrags bei Gericht dafür aus, dass das Betretungsverbot auf maximal vier Wochen verlängert wurde. Die Fehleranfälligkeit ist durch die Tatsache, dass die Verständigung der Polizei zur Voraussetzung für die Verlängerung der Frist erhoben wurde, gestiegen. Die Gewaltschutzzentren kennen Beispiele, in denen die Polizei seitens des Gerichts nicht unmittelbar durch Fax, sondern auf dem Postwege vom Einbringen eines Antrags auf EV informiert wurde und deshalb das Betretungsverbot nach zwei Wochen trotz eingebrachtem Antrag auslief.

Reformvorschlag

Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e und 382 g EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, längstens nach vier Wochen ab Anordnung.

- **Datenübermittlung bei Stalking**

Es bedarf einer gesetzlich normierten Regelung der Datenübermittlung bei Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung an die Gewaltschutzzentren, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen ermöglicht wird.

Aktuell ist die Datenübermittlung in Fällen einer Anzeige nach § 107a StGB nur im Erlass des BMI vom 22. September 2010 (GZ: BMI-EE1500/0107-II/2/a/2010) geregelt. In der Praxis erfolgt die Übermittlung nach wie vor nicht lückenlos und oft sehr verspätet. Somit bleibt vielen Stalkingbetroffenen die rechtzeitige Unterstützung durch die Gewaltschutzzentren verwehrt.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 56 Abs 1 Z 3 SPG** um:

3. an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 3), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, wobei personenbezogene Daten nur zu Gefährdeter und gefährdeten Personen sowie die Dokumentation (§ 38a Abs 5) **und Dokumentation über Anzeigen gemäß § 107a StGB** zu übermitteln sind;

- **Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen**

Im Zuge der SPG-Novelle 2013 kam es zur Verbesserung des Schutzes von Kindern im familiären Bereich. Jugendliche sind allerdings von diesem Schutz nicht erfasst. Dabei

sind alle von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche besonders schutzbedürftig und müssen an Orten, die sie regelmäßig aufsuchen, geschützt werden.

Sofern es sich bei dem Gefährdeten um ein Kind (unter 14 Jahre) handelt, ist die Anordnung eines Betretungsverbot durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, an der vom Kind besuchten Schule, institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder Hortes möglich. Warum Jugendliche von diesem Schutz nicht erfasst wurden, ist nicht nachvollziehbar. Schon die UN-Kinderrechtskonvention stellt alle Kinder und Jugendliche unter den besonderen Schutz des Gesetzes. Auch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und betont deren Schutzbedürftigkeit vor Gewalt.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 38a Abs1 Z 2 SPG** um:

- und, sofern es sich bei dem Gefährdeten um **ein Kind oder einen Jugendlichen** handelt, darüber hinaus das Betreten...

- **Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen**

Zurzeit kann ein Betretungsverbot nur für Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horte ausgesprochen werden, nicht aber für Personen/Einrichtungen mit Betreuungsvertrag (Tagesmütter, Krabbelstube, Kinderkrippe). Viele berufstätige Eltern sind aber auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen.

Die Auswahl der geschützten Orte soll auf derartige Betreuungsmöglichkeiten ausgeweitet werden, da ein großer Teil der Kinder keine institutionellen Einrichtungen besucht. Unabhängig davon sollten gefährdete Kinder weiterhin in der gewohnten Umgebung betreut werden können.

Reformvorschlag:

Um alle Kinder und Jugendliche vor gewalttätigen Übergriffen im sozialen Umfeld schützen zu können, bedarf es der Ausweitung der geschützten Orte auf alle Einrichtungen und Personen mit Betreuungsvertrag.

5. Exekutionsordnung

5.1. Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382 b, e, g EO

- **Beschlussfassungsfrist**

Da Bezirksgerichte keine Frist zur Entscheidung und Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung haben, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungsverbot zwar ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot bei Gericht beantragt wird.

Um Schutzlücken zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist des § 38a Abs 8 SPG in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungsfrist würde neben Anträgen gemäß § 382b und e EO auch jene gemäß § 382g EO betreffen. Darüber hinaus sollte auch in Fällen einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot die „Quasi-Frist“ des § 38a Abs 8 SPG zur Anwendung kommen, weil es ansonsten zu der einem Eilverfahren widersprechenden zeitlich starken Verzögerung bis zur Erlassung der einstweiligen Verfügung kommen kann.

Reformvorschlag

§ 382c Abs 5 EO (neu): Der Beschluss über einen Antrag gemäß § 382b EO, § 382e EO oder § 382g EO ist binnen der in § 38a Abs 8 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes an die Parteien zuzustellen.

Wird der Antrag gemäß § 382b EO, § 382e EO oder § 382g EO ohne vorhergehende Anordnung eines Betretungsverbotes gestellt, ist das Gericht ebenfalls verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen über diesen Antrag zu entscheiden und zuzustellen.

5.1.2 Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich.

Reformvorschlag

Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Gewaltbereich ist in Beschlussform zu entscheiden.

5.1.3 Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, e, g EO

werden häufig antragstellende und gegnerische Partei gleichzeitig zur Anhörung zum Gericht geladen. Für die gemäß § 289a ZPO vorgesehene „abgesonderte“ Vernehmung fehlen die technischen Gegebenheiten in den Bezirksgerichten. Gegen die Abweisung eines derartigen Antrags ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Erscheint die gemeinsame Ladung schon bei einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b und e EO bedenklich, ist sie bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382g EO umso problematischer. Ziel eines Stalkers/einer Stalkerin ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer, was nicht durch eine Ladung vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Bezirksgerichte nicht mit den im Sinn des § 289a ZPO für eine schonende Vernehmungen nötigen technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, wurden derartige Vernehmungen bis dato kaum realisiert. Dennoch bewirken diesbezügliche Anträge, dass das Gericht von der Unzumutbarkeit des Zusammentreffens in Kenntnis ist, was zu durchaus kreativen Lösungen seitens gewisser Gerichte führt, um Zusammentreffen der Parteien faktisch zu verhindern. So werden beispielsweise abgesonderte Vernehmungen (ähnlich wie in § 250 Abs 1 StPO für das Strafverfahren) dahingehend vorgenommen, dass der Antragsgegner während der Einvernahme des Opfers den Raum zu verlassen hat, um im Anschluss über die Aussage des Opfers informiert zu werden und sein Fragerecht ausüben zu können.

Um eine opferfreundliche Vernehmung zu gewährleisten, die für die Gerichte, gemessen an den technischen Gegebenheiten, tatsächlich durchführbar und nicht von der Kreativität einzelner RichterInnen abhängig ist, erscheint es sinnvoll, die bestehende schonende Vernehmung über Video um die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung zu erweitern.

Reformvorschlag

- Um ein Zusammentreffen der Parteien zu vermeiden, ist eine zeitlich gestaffelte Ladung der Parteien aus Opferschutzgründen notwendig.
- Eine **abgesonderte Vernehmung** ist entsprechend § 250 Abs 1 StPO in § 289a ZPO aufzunehmen.
- Die Möglichkeit, gemäß § 289a ZPO eine Person schonend über Video zu vernehmen, sollte beibehalten werden, lediglich der diesbezügliche Titel auf „**schonende Vernehmung**“ abgeändert werden.
- Es bedarf eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse hinsichtlich § 289a Abs 1 und 2 ZPO. § 289a Abs 3 ZPO ist zu streichen.

5.2. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Verfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl

dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen.

Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin. Ein von der Kindesmutter eingeleitetes Scheidungsverfahren ist nicht verlängernd i. S. d. § 382b Abs 3 EO.

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl dieser als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben (Z 7), definiert. Da Kinder und Jugendliche kein Hauptverfahren im Sinne § 391 Abs 2 EO einleiten können, bedarf es einer neu zu normierenden Verlängerungsmöglichkeit.

Reformvorschlag

§ 382b Abs 4 EO (neu)

Handelt es sich bei dem Antragsteller ausschließlich um Kind oder einen Jugendlichen, gilt auch das von einer obsorgeberechtigten Person eingeleitete Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung als Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs 2.

5.3. Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt

5.3.1 Zustellproblematik

Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach § 382e oder g EO (ohne Konnex zu § 382b EO) kann der diesbezügliche Beschluss nicht im Gerichtsakt hinterlegt werden, wenn die weggewiesene Person im Zuge der Verhängung des Betretungsverbot es keine Abgabestelle bekannt gegeben hat.

Durch das zweite Gewaltschutzgesetz ist die Polizei gemäß § 38a Abs 3 SPG verpflichtet ist, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Die Möglichkeit der Hinterlegung wurde offensichtlich bei der Novellierung des § 382 e Abs 3 EO übersehen. Damit ist bei Beantragung von Kontakt- und Aufenthaltsverboten keine Hinterlegung bei Gericht möglich, wenn die weggewiesene Person keine Zustelladresse bekannt gegeben hat. Dadurch entsteht

eine Schutzlücke, weil die Verfügungen nicht vollzogen werden können.

Reformvorschlag

1. **§ 382e Abs 3 EO** (verbunden mit den unter Punkt 5.3.2 angeregten Neuerungen):
Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 erlassen, so gilt § 382c Abs 1, 3 und 4 sinngemäß. Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 erlassen, so gilt § 382b Abs 3 sinngemäß.
2. **§ 382g Abs 3 EO** (vgl hierzu auch Punkt 6.1):
... **§ 382c Abs 4 und § 382d Abs 4** gelten sinngemäß. ...

- **Absehen von der Anhörung des Antragsgegners**
Information an Polizei und Kinder- und Jugendhilfeträger

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 382c EO gelten nur teilweise für Verfügungen gemäß §§ 382e und g EO. Mangels eines diesbezüglichen Verweises kann im Fall einer unmittelbar drohenden Gefährdung von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt nicht abgesehen werden. Die Polizei oder der Kinder- und Jugendhilfeträger ist derzeit im Fall der §§ 382e und g EO nicht über Beschlussfassung oder Aufhebung einer derartigen einstweiligen Verfügung zu informieren.

Die Beschränkung des möglichen Absehens von der Anhörung könnte mit der Verpflichtung des Gerichts zu tun haben, im Fall des § 382e EO eine Interessenabwägung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung durchzuführen. Aufgrund des Widerspruchsrechts, das dem Antragsgegner in § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im Sinn des Opferschutzgedankens sollte die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung jedoch explizit auch für Aufenthalts- und Kontaktverbote gemäß §§ 382e und g EO gelten.

Da im Fall der §§ 382e und g EO die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der einstweiligen Verfügung betraut sind und auch der Kinder- und Jugendhilfeträger über Erlassung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung nach den §§ 382e und g EO Bescheid wissen muss, ist eine Differenzierung zwischen der §§ 382b, e und g EO in Hinblick auf diese Information inhaltlich nicht begründet und aus Opferschutzsicht abzulehnen.

Reformvorschlag

Eine Novellierung der §§ 382e und g EO dahingehend, dass die sinngemäße Anwendbarkeit auch des § 382c Abs 1 und 3 EO normiert wird, ist im Sinne des Schutzes von Gefährdeten notwendig und kann wie unter Punkt 5.3.1 beschrieben aussehen.

5.4. Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die

Privatsphäre

5.4.1. Loslösung der Stalking-Verfügung vom Hauptverfahren

Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382g EO, die nicht von den Ziffern 1 – 6 umfasst sind, kann zwar mit spezifischen Verboten durch einstweilige Verfügung begegnet werden, doch ist in diesem Fall das Einbringen einer Unterlassungsklage mit dem damit einhergehenden Prozesskostenrisiko notwendig.

In Anlehnung an das zweite Gewaltschutzgesetz, das die Verbote nach Z 1 – 6 losgelöst von einer Unterlassungsklage für die Dauer von einem Jahr vorsieht, wird vorgeschlagen, dies auch für alle anderen möglichen Verbote zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO einzuführen.

Reformvorschlag

§ 382g Abs 2 EO: Bei einstweiligen Verfügungen nach § 382g Abs 1 ~~Z 1 bis 6~~ ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs 2 EO) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. ...

5.4.2 Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers

Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann keinen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung einbringen, wenn Kinder und Jugendliche von beharrlicher Verfolgung betroffen sind.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 211 Abs 2 ABGB** um:

Eine einstweilige Verfügung nach den **§§ 382b, e und g EO** sowie deren Vollzug kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter von Kindern und Jugendlichen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; ...

5.5 Verstöße gegen einstweilige Verfügungen

5.5.1. Exekution des § 382b EO

Für die Exekution der einstweiligen Verfügungen gemäß § 382b, e und g EO gibt es keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen.

Der Vollzug von Kontakt- und Aufenthaltsverboten gemäß § 382e Abs 1 EO und § 382g Abs 1 Z 1 und 3 EO ist durch die Sicherheitsbehörden möglich. Im Übrigen können derartige

einstweilige Verfügungen und die darüber hinausgehenden Verbote des § 382g EO auch durch die Verhängung von Beugestrafen (§§ 354 ff EO) exekutiert werden (§ 382e Abs 4 bzw. § 382g Abs 3 EO). Für die Verbote des § 382b EO wurde keine derartige gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Exekution gemäß §§ 354 ff EO getroffen.

Reformvorschlag

Ergänzung in **382d Abs 4 letzter Satz EO** um:

... Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach § 382 b Abs 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil zu vollziehen.

5.5.2 Strafbestimmung in Artikel 2 SPG-Novelle 2013

Die SPG-Novelle 2013 setzt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 500,00 für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen fest, wenn nicht bereits Exekution gemäß EO geführt wird. Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person als BeitragstäterIn bestraft werden.

Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes, zumal das Gesetz dezidiert vom „Zuwiderhandeln“ spricht. Ist es während des Betretungsverbotese erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der in der Gewaltdynamik befindlichen gefährdeten Person ist, geht das Regime nach Ablauf des Betretungsverbotese auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Sie in dieser Zeit unter Verwaltungsstrafandrohung zu stellen, sollten die an den Antragsgegner gerichteten Verbote der einstweiligen Verfügung nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an das Gewaltopfer. Gefährdende Personen reagieren oftmals in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, mit Druck auf das Opfer und verlangen von ihm, den früheren Zustand (ohne Betretungsverbot und einstweilige Verfügung, die ihm die Rückkehr in das gewohnte Leben verwehrt) wiederherzustellen. Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von Opfern im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen.

Reformvorschlag

Art 2 § 1 letzter Satz SPG-Novelle 2013:

... Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen. ...

- **Exekution § 382g Abs 1 Z2 EO und Verwaltungsstrafbestimmung**
- **Vollzug durch die Polizei**

Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382 g EO kann nicht von der Polizei vollzogen werden. Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 2 SPG-Novelle 2013 ist nicht vorgesehen.

Artikel 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382e EO kann die Polizei vom Gericht mit der Exekution beauftragt werden. Auf Ersuchen der Antragstellerin ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, das der Antragsgegner dadurch bricht, dass er Kontakt via Telefon oder Mail (und nicht durch persönliches Auftreten) herstellt. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382g Abs 1 EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung auf den Gefährder einzuwirken. Auch wenn die Polizei grundsätzlich wegen Freiwilligkeit und mangels Zwangsfolgen derartiger Gefährderansprachen kein griffiges Mittel zur Durchsetzung eines Kontaktverbotes hat, sollte diese „weiche“ Konsequenz dennoch für alle Kontaktverbote gleich sein.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen. Trotz der mangelhaften Exekutionsmöglichkeiten ist es daher wesentlich, dass auch in Fällen des § 382g EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, von der Polizei berichtet wird. Dies könnte einerseits für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner gemäß § 382g Abs 2 EO von Bedeutung sein. Andererseits kann jede Missachtung der einstweiligen Verfügung durch weitere Kontaktaufnahmen letztlich den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ erfüllen.

Reformvorschlag

Streichung in **§ 382g Abs 3 EO**: Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs 1 ~~Z 1 und 3~~ die Sicherheitsbehörden betrauen. ...

- **Strafbarkeit bei Verstoß gegen eine einstweilige Verfügung**

Die Strafbarkeit von Verstößen in Artikel 2 SPG-Novelle ist in Hinblick auf bestimmte

einstweilige Verfügungen nicht nachvollziehbar unterschiedlich geregelt.

Sollte bei der Konzeption des Artikels 2 zur SPG-Novelle 2013 darauf Bezug genommen worden sein, dass Verstöße gegen Verfügungen, die polizeilich vollzogen werden können, auch mit Verwaltungsstrafe belegt werden, so wurde dieses Konzept nicht durchgehalten. Sind Verstöße gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO in Form persönlicher Kontaktaufnahmen sowohl polizeilich vollziehbar als auch mit Verwaltungsstrafe belegbar, ist dies bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382e EO nicht durchgehend der Fall. Bei letzterer kann das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme (uneingeschränkt in Hinblick auf deren Form) durch die Polizei vollzogen werden. Eine Verwaltungsstrafe kann die Polizei jedoch nur bei Verstößen gegen das Verbot des Zusammentreffens, nicht jedoch der Kontaktaufnahme, verhängen.

Reformvorschlag

Streichung in **Artikel 2 § 1 Abs 1 SPG-Novelle 2013**: Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z1 und Z2 ~~erster Fall~~ und § 382g Abs 1 ~~Z 1 und 3~~ des Gesetzes ... getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung ...

6. Zivilprozessordnung

6.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienten Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung auch der gesetzlichen Verankerung der juristischen Prozessbegleitung.

Die Istanbul-Konvention regelt in Artikel 29 Z1, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten. Juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren ist ein maßgebliches Erfordernis, um dem Opferschutz gerecht zu werden. Im zweiten Gewaltschutzgesetz waren die juristische Prozessbegleitung und keine Begrenzung auf Höchstbeträge vorgesehen. Diese Rechte fielen aber den Sparmaßnahmen zum Opfer.

Die Definition in § 73b Abs 1 ZPO „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ bedeutet einen Widerspruch zur Stellung der psychosozialen Prozessbegleiterin im Verfahren als Vertrauensperson nach § 73b Abs 2 ZPO. Die Ausübung der prozessualen Rechte kann nur durch die juristische Prozessbegleitung gewährleistet werden.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nur jene Opfer, die bereits Prozessbegleitung in einem vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren in Anspruch genommen haben. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch

keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge kann im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind – dies obwohl das Zivilverfahren noch nicht beendet ist. Die Höhe dieser Beträge abhängig von der Bewilligung der Verfahrenshilfe zu machen bedeutet zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Opfern.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 73b Abs 1 ZPO** um:

Hat ein Opfer im Strafverfahren **Anspruch** auf psychosoziale **und juristische**

Prozessbegleitung, so gilt **dieser Anspruch** auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess ... Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll. **(Anm.: letzter Satz aufgehoben durch ...)**

6.2. Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren

6.2.1. Schonende Einvernahme

ZeugInnen/Parteien können im Zivilverfahren auf Antrag gemäß § 289a ZPO schonend über Video – nach strafrechtlichem Vorbild – einvernommen werden, was selten geschieht (siehe Pkt. 4.1.3.) Diese Kann-Bestimmung gilt gemäß § 289b ZPO auch für Kinder und Jugendliche. Zum Schutz der Betroffenen sollte diese Bestimmung zu einer Muss-Bestimmung umgestaltet werden.

Artikel 18 Abs 1 der Istanbul-Konvention spricht sich für Maßnahmen aus, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Das Verhältnis zwischen Opfern, TäterInnen, Kindern und Jugendlichen und ihrem weiteren sozialen Umfeld muss berücksichtigt werden. Eine sekundäre Viktimisierung ist zu verhindern.

Artikel 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention spricht dezidiert die Rechte und Interessen der Opfer an, diese in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, u. a. dass ein Kontakt zwischen Opfern und TäterInnen in den Räumlichkeiten der Gerichte soweit möglich vermieden wird.

Ist eine Aussage in Anwesenheit der Parteien und deren Vertreter/innen aufgrund der persönlichen Betroffenheit oder im Hinblick auf das Beweisthema nicht zumutbar, ist eine schonende Vernehmung unumgänglich. Daher bedarf es einer Muss-Bestimmung in § 289a Abs 2 ZPO.

Zur Notwendigkeit eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse (siehe Pkt. 4.1.3).

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 289a ZPO** um:

1. (1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z1 lit a **und b** StPO ist,
(2) Das Gericht **hat** auf Antrag eine Person auf die in Abs 1 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.
(3) (Anm.: aufgehoben durch)
2. Um Opfer über die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren zu informieren, sollen die Zeugenladungen im Zivilverfahren wie die Ladungen im Strafverfahren mit den notwendigen Informationen versehen werden.

- **Schonende Einvernahme für Kinder und Jugendliche**

Für Kinder und Jugendliche stellt die Vernehmungssituation vor Gericht – vielfach gegen nahe Angehörige – eine große Belastung dar, weshalb gerade bei jungen Menschen die schonende Vernehmung zwingend erforderlich ist.

Reformvorschlag

§ 289b (1) Ist die zu vernehmende Person **unter 18 Jahren**, so **hat** das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen **abzusehen**, ...

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen **zu** lassen, ...

(3)...

(4) (Anm.: aufgehoben durch ...)

7. Verbrechenopfergesetz

Die Gewaltschutzzentren Österreich regen eine grundlegende Revision des Verbrechenopfergesetzes analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG) an, das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt.

Es ist davon auszugehen, dass Gewaltopfer aufgrund des zugefügten Leids ohnehin oft sehr belastet sind und sollen nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit gesetzlich von vorneherein unsicherem Ergebnis beschwert werden. Das Verbrechenopfergesetz schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird auch deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Aus diesen Gründen wird in der Beratung immer wieder ausgewichen, etwa auf die Vermittlung einer kostenfreien Psychotherapie in manchen Therapieeinrichtungen, was unter Umständen nur einmal ein Telefonat benötigt.

Nachstehende Vorschläge werden als Vorleistung auf die noch anstehende ganzheitliche Überarbeitung im Sinne eines „opferfreundlichen“ Gesetzes erstattet. Dies um einige der gravierenden Zugangsschwernisse darzustellen.

- **Kreis der Anspruchsberechtigten**

Nach § 1 VOG haben Personen, die zum Zeitpunkt der Tat keine Aufenthaltsberechtigung für Österreich haben, keinen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie in Österreich Opfer einer strafbaren Handlung wurden. Ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, deren unrechtmäßiger Aufenthalt durch Menschenhandel bewirkt worden ist und denen ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz oder ein anschließendes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

Im Kommentar zum Artikel 30 (siehe Punkt 172) der Istanbul-Konvention ist angeführt: „...., dass es möglich ist, dass zahlreiche Opfer von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei haben, in deren Staatsgebiet die Straftat begangen wurde, sollte der zusätzliche staatlich finanzierte Schadenersatz auf Nichtstaatsangehörige ausgeweitet werden“.

§ 1 Abs 7 VOG ermöglicht Opfern von Menschenhandel, die anerkannt sind und über einen dementsprechenden Aufenthaltstitel verfügen den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solche Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die erst im Herkunftsland identifiziert werden – aus Österreich abgeschoben werden - oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels, vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AsylG, während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

Reformvorschlag

Die Aufhebung der Bedingung der Erteilung eines befristeten Aufenthaltes nach § 57 AsylG oder anderer Aufenthaltstitel für die Antragslegitimation für Leistungen aus dem VOG zu Gunsten der Betroffenen des Menschenhandel, um so praktische Zugangsschranken für diese Opfergruppe möglichst zu vermeiden. Entscheidend für einen Anspruch sollte – wie beim Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung – der Tatort sein und nicht der Aufenthaltsstatus.

- **Heilfürsorge in Form von Psychotherapie**

Die Inanspruchnahme von Kostenersatz für Psychotherapie nach § 4 Abs 5 VOG ist für Betroffene mit großem Aufwand und Unsicherheit hinsichtlich der Bewilligung verbunden. Eine Anzeige wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, die vorsätzlich ist und das geforderte Strafausmaß hat, sollte anstelle „der Wahrscheinlichkeit“ (§ 1 Abs 1) die Voraussetzung für eine Vorschussleistung bilden.

Die Kriterien für die Bewilligung seitens des Bundessozialamtes sind nicht eindeutig und die Entscheidung über einen Kostenersatz von Therapiekosten ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar, weil eine Wahrscheinlichkeitsprüfung hinsichtlich der Tat durchgeführt wird. Aus diesen Gründen kann ein Kostenrisiko für Gewaltopfer entstehen. Eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert.

Reformvorschlag

- Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung – Anzeige einer vorsätzlich begangenen Straftat mit mehr als 6 monatiger Strafdrohung reicht als Anspruchsvoraussetzung
- Das Gesamthonorar für geleistete Psychotherapie hat das zuständige Bundessozialamt nach Antragsstellung durch das Opfer an den/die LeistungserbringerIn (PsychotherapeutIn) zu erbringen. Der Kostenzuschuss der Krankenversicherung soll im Wege des Regresses vom Bundessozialamt beim jeweiligen Träger geltend gemacht werden.

- **Kostenübernahme bei Krisenintervention**

§ 4a VOG sieht Krisenintervention ausschließlich durch klinische und GesundheitspsychologInnen vor. Diese Ausschließlichkeit ist nicht adäquat und nachvollziehbar, hier müssten aufgrund ihrer Qualifikation zumindest auch DiplomsozialarbeiterInnen und PsychotherapeutInnen zugelassen werden, welche bereits in der Ausbildung dafür Kompetenz erwerben (siehe jeweilige Studien- bzw. Ausbildungspläne).

Reformvorschlag

Änderung in **§ 4a VOG:**

Die Kosten einer Krisenintervention (~~klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung~~) in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 zu tragen haben, sind pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach § 4 Abs 5 des örtlich zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen.

Krisenintervention kann von klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen, eingetragenen PsychotherapeutInnen oder

DiplomsozialarbeiterInnen geleistet werden.

- **Pauschalentschädigung nach § 6a VOG für sexualisierte Gewalt**

Nach § 1 Abs 1 VOG haben Opfer, die durch eine Straftat eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG. Die Leistung einer Pauschalentschädigung nach § 6a VOG erhalten jedoch nur die Opfer von Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung und Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Eine der häufigsten Auswirkungen sexualisierter Gewalt ist eine akute Traumatisierung einhergehend mit einem posttraumatischen Belastungssyndrom. Diese wiederum tritt häufig in Kombination mit anderen psychischen Störungsbildern auf. Zusätzlich besteht lebenslang die Gefahr einer Re-Traumatisierung ausgelöst durch alltägliche Situationen.

Die psychischen Auswirkungen sexualisierter Gewalt können mit jenen einer schweren Körperverletzung oder Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen gleichgesetzt werden.

Eine Erweiterung der Entschädigung im Sinne des Artikels 30 Ziffer 2 der Istanbul-Konvention erscheint geboten.

Reformvorschlag

Erweiterung des § 6a VOG um eine Pauschalentschädigung bei sexualisierter Gewalt in der Mindesthöhe von € 4.000,00 entsprechend der Entschädigung wegen schwerer Körperverletzung, € 8.000,00 bei schweren Dauerfolgen und € 12.000,00, wenn die sexualisierte Gewalt mit schweren Dauerfolgen im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegesetz einhergeht.

- **§ 7a VOG – Vorläufige Verfügungen**

Beim Instrument des Schmerzensgeldvorschusses ist kritisch anzumerken, dass die Voraussetzungen für die Beantragung desselben nach wie vor diffus und für potentiell Berechtigte schwer durchschaubar sind, da die Vorschussleistungen nur dann erfolgen, „wenn wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist“.

Reformvorschlag

Änderung in § 7a Abs 1 VOG:

Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Antragstellern ~~noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens~~ Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen gewähren, wenn ~~wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist~~ **eine Anzeige wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit mehr als 6 monatiger Strafdrohung vorliegt. ...**

- **Ausschlussbestimmungen**
- **Gewaltdynamik bei häuslicher Gewalt und VOG**

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Beziehungsgewalt sind die Ausschlussbestimmungen völlig unpassend, weil sie die Gewaltdynamik in Beziehungen nicht berücksichtigen. Bei Gewalt im sozialen Nahraum fahrlässiges oder sorgfaltswidriges Verhalten des Opfers zu prüfen und diesem damit Schuld zuzuweisen mindert die Verantwortung des Gewalttäters. In der Viktimologie gibt es dafür den Fachbegriff „Victim blaming“, welches dem Opferschutz zuwider läuft.

Die Amtlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage legen die Ausschlussbestimmungen sehr eng aus und gehen etwa bei Z 1 von Bestimmungs- und Beitragstätern aus, bei Z 2 und 3 wird auf ein etwaiges Verschulden bei „Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern“ hingewiesen.

Reformvorschlag

Hilfeleistungen i. S. d. § 8 werden bei Opfern häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a StGB) nicht anhand der Ausschlusskriterien der § 8 Abs 1 Z 1 – 4 einer Prüfung unterzogen.

- **Absehen einer Prüfung von Anspruchsleistungen im Herkunftsland**

Nach § 8 Abs 3 VOG sind Personen ausgeschlossen, soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Es ist den einzelnen Betroffenen nur schwer zuzumuten, dass diese die Rechtssituation in ihrem Herkunftsland eruieren und von diesem eine Bestätigung über das Nichtbestehen eventueller Leistungen einholen müssen, um Ansprüche in Österreich geltend machen zu können.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Artikel 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedsstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

Reformvorschlag

Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung. Leistungen nach dem VOG sollen unabhängig von eventuellen Ansprüchen des Herkunftslandes erbracht werden.

- **Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten**

Sowohl bei der Kinderschutzgruppe als auch bei der Opferschutzgruppe geht es um die Früherkennung von Gewalt und die Sensibilisierung betroffener Berufsgruppen. Als problematisch stellt sich Abs 7 des § 8e KAKuG dar, welcher besagt, dass von einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann.

Beide Bereiche zusammenzuziehen widerspricht fachlichen Vorgehensweisen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und Herangehen als die mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch/Gewalt durch deren Eltern bzw. nahen Bezugspersonen. Ein Autoritätsverhältnis wird ausgenutzt, die Gewaltdynamik ist eine andere als bei volljährigen Opfern. Erwachsene sind zumeist Opfer durch Beziehungspartner, bei denen Kontrollverhalten vorherrschend ist.

Nicht immer sind Erwachsene bereit, trotz massiver Gewalt an der Lebenssituation etwas zu ändern. In solchen Fällen ist mit Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig und vollkommen unterschiedlich zu arbeiten, um den Gewaltzyklus aufzubrechen.

Abs 3 und 6 des KAKuG sehen eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Gruppen vor, welche durch eine Zusammenlegung an Sinnhaftigkeit und die gesetzliche Bestimmung an Schlüssigkeit verliert. Der grundsätzlichen Idee, Synergien optimal zu nutzen und Kosten zu minimieren, wird dadurch nicht Rechnung getragen.

Reformvorschlag

§ 8a Abs7 KAKuG (Anm.: aufgehoben durch ...)

Die Teilnahme an der Opferschutzgruppe durch die österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen, konkret der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, (§ 25 Abs 3 SPG) soll gesetzlich verankert werden.

Seit mehr als 15 Jahren sind die Opferschutzeinrichtungen mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt betraut. Schulungen von Krankenhauspersonal sind Teil der Tätigkeit. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 8e Abs 6 KAKuG** um:

.... Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind **und eine Vertreterin einer Opferschutzeinrichtung gem. § 25**

Abs 3 SPG anzugehören.

9. Fremdenrecht

9.1. Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Opfer von häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltstitel sich von gewalttätigen PartnerInnen ableitet, brauchen, um sich von diesen trennen zu können, die Gewissheit, auch nach einer Trennung in Österreich bleiben zu dürfen. Weiters ist ein gesicherter, quotenfreier Zugang zum Arbeitsmarkt nötig, um die Sicherung der existenziellen Grundbedürfnisse von sich und den Kindern zu gewährleisten.

Im Falle einer Familienzusammenführung besitzen Familienangehörige ein ‚abgeleitetes Recht‘. Das bedeutet, ihr Aufenthaltsrecht knüpft an die Angehörigeneigenschaft zur zusammenführenden Person an und hängt von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ab. Aufenthaltstitel werden für 12 Monate erteilt und sind bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen verlängerbar. Offen lässt das Gesetz, wie vorzugehen ist, wenn bei Verlängerungsanträgen die Erteilungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden können.

§ 27 Abs 2 und 3 NAG soll für Familienangehörige von ÖsterreicherInnen und von Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit schaffen, sich von diesen zu trennen, ohne dass die hochschwelligten, allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wenn „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“ vorliegen. Als solche werden „insbesondere“ angesehen, wenn die Betroffenen Opfer einer Zwangsehe sind oder eine Einstweilige Verfügung nach § 382 b oder e erlassen wurde. Durch diese „insbesondere“-Regelung wird den Behörden ein großer Ermessensspielraum eingeräumt. Beispielsweise erkennen manche Behörden häusliche Gewalt ausschließlich dann an, wenn eine Schutzverfügung vorliegt. Somit kann Betroffenen die Angst um ihr Aufenthaltsrecht nicht genommen werden, wenn sie z.B. kein ausreichend hohes Einkommen haben. Dieses kann aufgrund der strukturellen Benachteiligung von MigrantInnen, die sich auch am Arbeitsmarkt zeigt, häufig nicht erreicht werden.

Aufgrund dieser Benachteiligung am Arbeitsmarkt oder etwaigen Kinderbetreuungspflichten kann von den Gewaltbetroffenen nicht immer sofort ein adäquater Arbeitsplatz gefunden werden. Es ist daher, um die Abhängigkeit von GewalttäterInnen zu lösen, ebenfalls erforderlich, dass bei Opfern häuslicher Gewalt, die Mindestsicherung bzw. eine sonstige Leistung aus der Sozialhilfe beziehen, eine Ausnahme in Bezug auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemacht wird, wenn die Regelung des § 27 Abs 2 und 3 NAG nicht zur Anwendung kommt bzw. nach deren Anwendung ein Verlängerungsantrag gestellt wird.

LebensgefährtInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen erhalten im ersten Jahr die „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“. Erfolgt die Trennung innerhalb dieses ersten Jahres, gibt es keine Möglichkeit den Aufenthaltstitel zu behalten, ohne die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen, da diese Personen nicht im § 27 Abs 1 NAG erwähnt werden.

Die Bestimmung in § 27 Abs 4 NAG, wonach Betroffene binnen 1 Monat bekannt geben müssen, dass eine Trennung von der Ankerperson aus berücksichtigungswürdigen Gründen erfolgte, ist für die Behörden mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden und ist von Betroffenen oft aufgrund der Ausnahmesituation, in der sie sich befinden, nicht einhaltbar und überdies menschenunwürdig.

Leiten Personen ihren Aufenthaltstitel von EWR-BürgerInnen ab, besagt § 54 Abs 5 Z 4 NAG, dass deren Aufenthaltsrecht bei Scheidung erhalten bleibt, wenn „es zur Vermeidung besonderer Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenen Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann“. Auch diese Bestimmung ist unklar und führt in der Folge zu mangelnder Rechtssicherheit.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 11 Abs 2 Z 4 NAG um:
 4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, **es sei denn es handelt sich um Fälle des Familiennachzugs und der Fremde wurde Opfer von Gewalt durch den Zusammenführenden;**

2. Ergänzung in § 27 Abs 3 Z 2 NAG um:

Demonstrative Aufzählung weiterer berücksichtigungswürdiger Gründe:

 - Bestehen einer einstweiligen Verfügung nach § 382 g EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre)
 - Gegen die zusammenführende Person hätte eine Einstweilige Verfügung nach § 382 b, e, g EO erlassen werden können. Die Beurteilung obliegt der Fremdenrechtsbehörde 1. Instanz
 - Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung des Zusammenführenden gegen den Familienangehörigen und dessen Kinder als Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit a und b StPO
 - eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG
 - einen Aufenthalt in einem Frauenhaus oder Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, oder anderer Behörden und gesetzlich anerkannter Einrichtungen wie Kinderschutzzentren, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendhilfeträger

3. § 54 Abs 5 Z 4 NAG sollte dieselben obgenannten Gründe hinsichtlich der Zumutbarkeit für Betroffene anführen.

4. Ergänzung in § 27 Abs 1 NAG um:

... die Betroffenen, die nach § 8 Abs 1 Z 6 NAG den Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r“ inne haben

5. Ergänzung in § 41a NAG, dass die Betroffenen nach §§ 27 Abs 2 und 3, 54 Abs 5 Z 4 NAG den Aufenthaltstitel der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, auch wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teiles oder die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles nicht vorliegen.
 6. Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 Z 1 - 4 NAG im Falle von familiärer Gewalt bei Beendigung der Lebensgemeinschaft.
- § 27 Abs 4 NAG (Anm.: aufgehoben durch ...)
 - Bei einem Verlängerungsantrag sollte eine gesetzliche Klarstellung insofern erfolgen, dass Familienangehörige die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen müssen und dass die humanitären Umstände auch in diesem Fall zu berücksichtigen sind.

9.2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Gewaltbetroffene MigrantInnen benötigen einen Zugang zum Arbeitsmarkt, der sie möglichst unabhängig von zukünftigen ArbeitgeberInnen macht, damit ein existenzsichernder Ausstieg aus Gewaltbeziehungen möglich wird, ohne in eine neuerliche Abhängigkeit zu geraten.

Nicht jeder Aufenthaltstitel gewährt freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung ist in Fällen, wo dieser nicht gegeben ist, nur möglich mit einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§§ 4ff AuslBG). Diese muss von den zukünftigen ArbeitgeberInnen beantragt werden und wird erst nach Arbeitsmarktprüfung erteilt. Dieses aufwändige Vorgehen führt dazu, dass in vielen Fällen nur jene ArbeitgeberInnen diese Mühe auf sich nehmen, die aufgrund der im Unternehmen herrschenden schlechten Arbeitsbedingungen und Bezahlung keine anderen ArbeitnehmerInnen finden. Eine Trennung vom gewalttätigen Beziehungspartner ist daher aus Gründen der Existenzsicherung für gewaltbetroffene MigrantInnen häufig nicht möglich.

Reformvorschlag

- Opfer von häuslicher Gewalt sollen eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ erhalten, ohne dass sie die Voraussetzungen des §20e iVm § 15 AuslBG erfüllen müssen
- Ist dies nicht umsetzbar, soll die Arbeitsmarktprüfung entfallen und gewaltbetroffene MigrantInnen in der Verordnung gem. § 4 Abs 4 AuslBG erfasst werden. Wird eine Reihung vorgenommen, sollen gewaltbetroffene MigrantInnen an erster Stelle stehen.

- § 6 Abs 1 AuslBG soll dahingehend geändert werden, dass die Beschäftigungsbewilligung nicht auf eine/n Arbeitgeber/in festgelegt ist und dass diese von den ArbeitnehmerInnen beantragt werden kann.
- § 15 Abs 1 Z 3 AuslBG soll dahingehend geändert werden, dass die Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung Angehörige/r“ in eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ bei Opfern von häuslicher Gewalt nicht mehr von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch die Ankerperson abhängig ist.

9.3. Asylrecht

Gewaltbetroffene MigrantInnen, die sich in Österreich nicht rechtmäßig aufhalten, brauchen einen gesicherten Aufenthalt, damit sie sich aus der Abhängigkeit lösen können.

§ 57 AsylG sieht vor, dass Drittstaatsangehörige, die im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder niedergelassen sind, eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ erhalten, wenn sie Opfer von Gewalt wurden, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und sie glaubhaft machen, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Gewalt gegen Frauen sollte in der Rechtsprechung als Verfolgungsgrund stärkere Beachtung finden.

Der EGMR sowie die Staatenpraxis legen die EMRK anhand der Frauenrechtskonvention und des frauenspezifischen Menschenrechtsschutzes gendersensibel aus und werten mangelhaften Gewaltschutz durch den Herkunftsstaat als Verfolgung aufgrund des Geschlechtes und somit als Asylgrund. Von der österreichischen Asylrechtsprechung wird häusliche Gewalt jedoch häufig nicht als Verfolgungsgrund anerkannt. Die österreichische Asylrechtsprechung sollte sich daher verstärkt an der gendersensiblen Auslegung der Fluchtgründe durch den internationalen Menschenrechtsschutz orientieren und Frauen als Betroffenen häuslicher Gewalt den Flüchtlingsstatus zuerkennen.

Reformvorschlag

- § 57 Abs 1 Z 3 AsylG:
Demonstrative Aufzählung weiterer berücksichtigungswürdiger Gründe:
 - Bestehen einer einstweiligen Verfügung nach § 382 g EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre)
 - gegen die zusammenführende Person hätte eine Einstweilige Verfügung nach § 382 b, e, g EO erlassen werden können. Die Beurteilung obliegt der Fremdenrechtsbehörde

1. Instanz

- Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung des Zusammenführenden gegen den Familienangehörigen und dessen Kinder als Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit a und b StPO
- eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG
- einen Aufenthalt in einem Frauenhaus oder Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, oder anderer Behörden und gesetzlich anerkannter Einrichtungen wie Kinderschutzzentren, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendhilfeträger
- Streichung der in § 57 Abs 1 Z 3 AsylG geforderten Glaubhaftmachung, dass die Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt notwendig ist.

10. Gerichtsorganisationsgesetz

10.1. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht

An größeren Gerichten wurden bereits Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt.

Diese Sonderzuständigkeiten haben sich sehr bewährt und führen jedenfalls zu einem verbesserten Opferschutz.

Reformvorschlag

Ausweitung der Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf alle Gerichte

10.2. Schonende Vernehmung durch speziell geschulte RichterInnen

Die kontradiktorische Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein extrem belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.

Um dies gewährleisten zu können, ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. RichterInnen sollten eine dementsprechende Schulung in ihrer Ausbildung erhalten. Eine kontradiktorische Vernehmung durch RichteramtswärterInnen ist daher in jedem Fall abzulehnen.

Artikel 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige

der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

Reformvorschlag

Aus- und Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes für alle RichterInnen.

10.3. Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO

Es gibt Bezirksgerichte an denen einstweilige Verfügungen betreffend beharrlicher Verfolgung nicht ausschließlich von FamilienrichterInnen bearbeitet werden.

Die Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382g EO fällt bei manchen Bezirksgerichten in die Zuständigkeit von ZivilrichterInnen. Anhand der zu bearbeitenden Fälle in der Praxis ergibt sich in Angelegenheiten der beharrlichen Verfolgung ein klares Bild. Gestaltet werden in den meisten Fällen getrennt lebende PartnerInnen bzw. solche, die sich gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum diese Form der psychischen Gewaltausübung vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgegliedert wird, handelt es sich doch um Beziehungsgewalt.

Reformvorschlag

Ausschließliche Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für die Bearbeitung von Anträgen nach §§ 382b, e und g EO oder Einrichtung einer Sonderzuständigkeit bei häuslicher Gewalt an den Bezirksgerichten.

10.4. Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude

Vor einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, ist für Opfer eine beängstigende und beunruhigende Situation, die es zu vermeiden gilt.

Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Artikel 8 Abs 3²⁹ haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Artikel 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

Reformvorschlag

Einrichtung von Zeugninnenzimmer in jedem Gerichtsgebäude.

Die folgenden Änderungsvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet.

- **Aufenthaltstitel**
- **Aufenthalt für EU – Bürgerinnen**

Explizite Aufnahme des Opferschutzes als alleine ausreichende Bedingung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.

Aufgrund eines Zusatzes in § 51 NAG über soweit ausreichende Existenzmittel, dass Sozialleistungen und Ausgleichszulage nicht in Anspruch genommen werden müssen, ist es rechtlich unmöglich, dass Betroffene des Frauenhandels aus EU-Ländern in Österreich ohne diese Mittel eine Anmeldebescheinigung bekommen können. Die Erfüllung dieser Bedingung binnen drei Monaten ist für Opfer von Frauenhandel aber kaum je möglich. Ohne Anmeldebescheinigung ist ein Zugang zu Sozialleistungen inklusive Krankenversicherung unmöglich. Obwohl EWR-Bürgerinnen gegenüber Drittstaatsangehörigen nicht benachteiligt werden dürfen, ist der Zugang aller Betroffenen nicht gewährleistet.

Reformvorschlag

Änderung der Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz insoweit, als dass Opferschutz explizit als ausreichende Bedingung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung benannt wird.

- **Aufenthalt für Opfer nach § 57 Abs 1 Z2 AsylG**

Bis zur Entscheidung über die Gewährung der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG, der in der Regel ein Erstantrag auf Aufenthalt ist, besteht kein Schutz vor Ausweisung durch die Fremdenpolizei. Dieser Zustand von Rechtsunsicherheit ist der Zielgruppe von Opfern von Menschenhandel nicht zuzumuten. Gerade sie dürfen Rechtssicherheit während des Verfahrens erwarten.

Derzeit ist in einem Erlass geregelt, dass bei Verdacht auf Menschenhandel potentielle Opfer ein Monat lang nicht abgeschoben werden dürfen. Diese Zeitspanne ist wesentlich zu kurz angesetzt und auch der EU ExpertInnenbericht 2004, S. 105ff empfiehlt eine mindestens 3-monatige Stabilisierungszeit. Gleichzeitig besteht für Opfer durch die Regelung in einem Erlass keine vollständige Rechtssicherheit, und sollte daher gesetzlich geregelt sein - die Erholungs- und Bedenkzeit wird auch in Artikel 6 RL 2004/81 festgelegt.

Der Aufenthalt ist des Weiteren faktisch an die Bereitschaft oder Fähigkeit des Opfers gebunden, im Strafverfahren als Zeugin auszusagen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt,

dass diese Verbindung von „Aussage“ und „Aufenthalt“ in Strafverfahren als Argument verwendet wird, um die Glaubwürdigkeit der Opfer zu untergraben.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel legt im Artikel 14 über Aufenthaltstitel fest, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht nur dann möglich sein soll, „wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die Händler geltend macht, sondern auch unabhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.“

Zudem wurde im Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels des Jahres 2008 festgehalten:

„Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, auch unabhängig davon ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.“ Ebenfalls wird in der Stellungnahme der EU-ExpertInnengruppe von 2009 empfohlen, dass der Aufenthalt unabhängig von der Beteiligung an der Strafverfolgung ausgesprochen werden soll, da nur dies den Schutz der Opfer garantiert.

Reformvorschlag

- Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 Abs1 Z2 AsylG soll ein faktischer Abschiebeschutz bestehen. Der Antrag muss mindestens aufschiebende Wirkung auf allenfalls begonnene Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung haben.
- Die Erholungs- und Bedenkzeit, deren Erteilung derzeit im Wege eines Erlasses festgelegt ist, ist als zusätzliche Bestimmung aufzunehmen. Diese Stabilisierungszeit muss bis zur Ausstellung des Aufenthaltes verlängerbar sein, mindestens jedoch drei Monate betragen.
- Für Opfer von Menschenhandel soll ein Aufenthaltstitel auch zum Schutz und zur Sicherheit erteilt werden können und dazu die Expertise einer Opferschutzeinrichtung zugezogen werden.

- **Rot-Weiß-Rot-Karte Plus - Aufenthaltsverfestigung**

Zweckänderung vom Aufenthalt besonderer Schutz auf Rot-Weiß-Rot-Karte Plus aufgrund Gefährdung und Schutzbedürftigkeit.

Zur Zeit muss eine Betroffene von Frauenhandel für eine Zweckänderung von einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 Abs 1 Z2 AsylG auf eine Rot Weiß Rot Karte Plus gemäß § 41a NAG, die freien Arbeitsmarktzugang inkludiert, sowohl die allgemeinen Voraussetzungen - Erfüllung der Integrationsvereinbarung Modul1, Krankenversicherung, Mindestverdienst, Unterkunft - als auch das weiter Vorliegen der Bedingungen des § 57 AsylG erfüllen. Nach drei Jahren ist bisher die Voraussetzung des Vorliegens der Bedingungen des § 57 AsylG, also ein laufendes Straf- oder Zivilverfahren, entfallen. Dies ist nun nicht mehr vorgesehen, was eine Verschlechterung bedeutet. In der jetzigen Form des Gesetzes wird davon ausgegangen, dass die Gefährdung nur bei einem laufenden Verfahren vorhanden ist. Die Praxis zeigt, dass die Gefährdung ab dem Zeitpunkt gegeben ist, sobald eine Frau einer Behörde etwas mitteilt und sich weigert, weiter für die Beschuldigten tätig zu sein. Des Weiteren ist sie häufig über die Dauer des Prozesses hinaus gefährdet, wenn sie als Opfer aussagt. Da es sich um ein internationales Verbrechen handelt, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle TäterInnen in Haft und gerade die, die durch die Intervention der Behörde eingeschränkt sind, sinnen auf Rache oder aber auch „Klarstellungen“, um hier Präzedenzfälle zu verhindern. Denn Frauen, die sich erfolgreich dem Einflussbereich der TäterInnen entziehen, gefährden die Struktur der organisierten Kriminalität und können damit Vorbilder für andere Frauen sein.

Traumatisierte können kaum im Laufe eines Jahres die Hürden des Arbeitsmarktes bewältigen. Es gibt unter den Opfern von Menschenhandel auch Betroffene mit besonders erhöhter Schutzbedürftigkeit, etwa aufgrund einer intellektuellen Einschränkung oder anderer erschwerender Bedingungen. Auch in der EU Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wird ausdrücklich festgehalten, dass Betroffene Unterstützung vor während und NACH dem Verfahren bekommen müssen. Unterstützung kann nur angemessen angeboten werden, wenn der rechtmäßige Aufenthalt gewährleistet ist.

Reformvorschlag

Im Sinne des Opferschutzes soll die Zweckänderung von einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG auf einen Aufenthaltstitel mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt – zur Zeit Rot Weiß Rot Karte Plus – allenfalls nach angemessener Frist allein aufgrund einer unter Einbindung der Opferschutzeinrichtung festgestellten weiter bestehenden Gefährdung der Sicherheit der Betroffenen oder einer weiteren Schutzbedürftigkeit gewährt werden können, alternativ zur Bestimmung eines noch laufenden Straf- oder Zivilverfahrens. Vorzugsweise sollte diese Bestimmung auch auf die Bedingung eines Nachweises einer Unabhängigkeit von Sozialleistungen und einer Krankenversicherung sowie ortsüblicher Unterkunft verzichten.

11.4. Menschenhandel/Frauenhandel als internationales Delikt

Entfall des Hinderungsgrundes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs 1 Z2 AsylG

Betroffene von Frauenhandel werden in einigen Fällen nicht nur in einem Staat ausgebeutet, sondern aufeinanderfolgend in mehreren. So entsteht immer wieder die Situation, dass ein Opfer, welches aus Angst den Behörden eines Staates noch nicht über den Menschenhandel berichtet hat, aus diesem Staat unter Verhängung eines Einreise- bzw. Aufenthaltsverbotes für den gesamten Schengen-Raum etwa wegen des fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthaltes und der nicht dokumentierten Tätigkeit in der Prostitution abgeschoben wird. Da die Täter oder Tätergruppe aber weiter Zugriff auf das Opfer hat, wird dieses in der Folge in einen weiteren EU-Staat gehandelt und dort ausgebeutet, wo es sich dann schließlich den Behörden anvertraut und als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird. Ermittlungen und ein Verfahren gegen die Täter werden aufgenommen, das Opfer aber kann seinen Aufenthaltsstatus nicht absichern, weil eine Erteilung des Aufenthaltstitels besonderer Schutz bei bestehendem „Schengen-Aufenthaltsverbot“ nicht möglich ist. Einer solchen Betroffenen kann so ihr Recht auf angemessene Betreuung und Schutz verloren gehen – sie ist zwar Zeugin und Opfer von Menschenhandel, muss aber bei Rückkehr in den Herkunftsstaat befürchten, diesmal nicht nur wieder weiter gehandelt zu werden, wie schon zuvor, sondern muss auch Racheakte seitens der Tätergruppe, von der sich meist ein Teil unbehelligt im Herkunftsland befindet, befürchten. Dies ist eine unhaltbare Situation in Bezug auf die Sicherheit von solchen Opfern.

Reformvorschlag

Streichung des Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Opfer von Menschenhandel gemäß § 57 Abs 1 Z2 AsylG.

- **Strafgesetz**

Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Gerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB.

Die derzeit geltende Rechtslage sieht keine Qualifikation in den Delikten §§ 104a und 217 StGB vor. Die Einholung eines Gutachtens seitens des Strafgerichtes über den Grad der Verletzung und Schmerzperioden ist damit nicht vorgesehen. Das führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel Ansprüche auf Schmerzensgeld insbesondere aus den erlittenen psychischen Folgen nur sehr schwer geltend machen können. Erst in einem Zivilverfahren könnten die Opfer auf eigenes Kostenrisiko ein solches Gutachten beantragen. Opfer dieser Straftaten erleiden aber regelmäßig massive Körperverletzungen oder psychische Folgeschäden.

Reformvorschlag

Die Delikte „Menschenhandel“ gemäß §104a StGB sowie „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ gemäß § 217 StGB sollen in der Art umformuliert werden, dass diese einen Qualifikationstatbestand erhalten, sodass die Einholung von

Sachverständigengutachten durch die Gerichte ermöglicht wird.

- **Schadenersatz**

Schaffung eines Fonds für die Entschädigung von Opfern, deren Täter nicht zahlungsfähig sind.

Im günstigeren Fall spricht ein Richter im Strafverfahren bereits einen gewissen Betrag an Schadenersatz zu. Praktisch erhalten Opfer dieses Geld kaum. TäterInnen bezahlen ihre Schuld nicht freiwillig, auch wenn der zugesprochene Schadenersatz gering im Vergleich zum erlittenen Trauma sein mag. Häufig ist der Betrag auch uneinbringlich (Haft des Täters, Ausweisung danach, keine geregelte Berufstätigkeit des Täters,...). Oft dauern Strafverfahren auch sehr lange, so dass das von der Betroffenen dringend benötigte Geld für sie zu spät zugesprochen wird. Auch ist es für die Glaubwürdigkeit der Opfer / Zeuginnen im Strafverfahren nicht immer günstig, den eigentlich real entstandenen Schaden einzufordern, da die gegnerischen Anwälte solche Forderungen fast immer nützen, um die Aussagen der Opfer als Versuch der Erlangung eines finanziellen Gewinns zu deuten und somit zu entkräften, was aufgrund der ohnehin schwierigen Beweislage – Aussage gegen Aussage – für die Betroffene durchaus riskant ist.

Verweist der Richter das Opfer mit seinen Ansprüchen überhaupt auf den Zivilrechtsweg, hat dieses auch noch das teilweise beträchtliche Prozesskostenrisiko zu tragen, was aufgrund der finanziellen Notlage nahezu aller Betroffenen von Frauenhandel nicht ratsam ist.

Reformvorschlag

Für die Entschädigung von Opfern, deren Täter nicht zahlungsfähig sind, soll ein Fonds eingerichtet werden. Analog zum Unterhaltsvorschussgesetz oder analog zu Artikel 15 Absatz 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel könnte dieser Fonds aus konfisziertem Vermögen von Tätern gespeist werden und regresspflichtig sein.

- **Verbrechensopfergesetz**

Nähere Ausführungen unter 7.1.

- **Versicherung**

Zugang zur Krankenversicherung im Rahmen der Mindestsicherung für EU-Bürgerinnen, die von Frauenhandel betroffen sind, ohne Anmeldebescheinigung.

Betroffene von Frauenhandel, die EU-Bürgerinnen sind, können zur Zeit auch über die „Härtefallregelung“ nur dann in die Mindestsicherung aufgenommen werden, wenn sie über

eine Anmeldebescheinigung verfügen (zu den Schwierigkeiten der Erlangung einer Anmeldebescheinigung siehe 1.1.). Dies bedeutet auch, dass sie keine Krankenversicherung haben.

LEFÖ-IBF ist deshalb gezwungen, ein ÄrztInnennetzwerk – auch in Kooperation mit der Organisation AMBER MED - aufrecht zu erhalten und zu pflegen, was durchaus ressourcenintensiv ist. Die Abhängigkeit der Betroffenen von Frauenhandel von der Sicherstellung einer medizinischen Versorgung durch LEFÖ-IBF ist insofern problematisch, als hier keine freie Arztwahl möglich ist, was insbesondere für traumatisierte Personen wichtig wäre. Ohnehin haben Betroffene des Frauenhandels durch das an ihnen begangene Verbrechen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte erlitten – eine Abhängigkeit von einer Versorgung muss unter diesem Aspekt besonders kritisch gesehen werden, vor allem auch in einem Bereich, der das Recht auf körperliche Selbstbestimmung berührt. Es entstehen auch immer wieder Probleme aus der Tatsache, dass kostenlos von ÄrztInnen zugestandene Leistungen nicht immer denselben Umfang haben, wie bezahlte.

Reformvorschlag

Betroffene Frauen - EU-Bürgerinnen - sollen unabhängig von der Anmeldebescheinigung einen Zugang zur Mindestsicherung und damit auch zur Krankenversicherung erhalten. Dieser Zugang könnte an das von uns vorgeschlagene Modell einer Erholungs- und Bedenkzeit geknüpft werden.

- **Ausländerbeschäftigungsgesetz**

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer des Menschenhandels

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung im Ausländerbeschäftigungsgesetz, die den betroffenen Frauen bzw. deren Arbeitgebern eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung ermöglicht. Ein direkter Zugang zum Arbeitsmarkt und die dadurch ökonomische Selbsterhaltung tragen wesentlich zur Stabilisierung bei.

Fraglich ist, ob eine Beschäftigungsbewilligung für Opfer von Menschenhandel nach Ende der Umsetzungsfrist der RL 2011/98/EU zulässig ist. Gemäß Artikel 3 Abs 2 lit h RL 2011/98/EU gilt die Richtlinie nicht für Personen, die nach dem einzelstaatlichen Recht oder internationalen Verpflichtungen oder der Praxis eines Mitgliedstaats Schutz genießen. Nur dann, wenn die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG unter diese Bestimmung fällt, ist eine Beschäftigungsbewilligung weiter möglich. Für Betroffene von Menschenhandel mit anderem Aufenthaltstitel, die unter den Geltungsbereich der RL 2004/81/EG fallen, gilt dies nicht. Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wäre es daher auch gerechtfertigt, dass diese Menschen ohne weitere Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Reformvorschlag

Opfer des Menschenhandels sollen unabhängig vom konkreten Aufenthaltstitel freien Zugang

zum Arbeitsmarkt haben, mindestens aber muss für diejenigen, die eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 Abs 1 Z2 AsylG haben, freier Zugang zum Arbeitsmarkt gelten.